

Gesetzentwurf **der Landesregierung**

Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen

A. Zielsetzung

Das Gesetz schließt die seit 2009 auf Bundes- und Landesebene ergangenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vorläufig ab. Für das Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2018 sind weitere Überleitungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der staatlichen Notariate zu treffen und grundbuchrechtliche Vorschriften anzupassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz fügt Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers in das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein und passt das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg an sich aus der Reform ergebende Auswirkungen im Hinblick auf Ämter der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotariats an. Es ergänzt außerdem das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Landesjustizkostengesetz um weitere wichtige Überleitungsbestimmungen. Diese enthalten unter anderem Verordnungsermächtigungen zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung der Notariatsabwickler, zur Verwahrung der bisher bei den Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen und notariellen Akten und zur Abwicklung des Zahlungseinzugs bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdender Gebühren und Auslagen der staatlichen Notariate über die Landesoberkasse Baden-Württemberg.

C. Alternativen

Ohne die Schaffung des zeitlich und gegenständlich beschränkten notariellen Amtes des Notariatsabwicklers ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der rechtssuchenden Bürger zu rechnen, deren notarielle Geschäfte bis zur Auflösung der staatlichen Notariate nicht beendet werden können. Aus Sicht des Landes drohen in diesem Fall erhebliche Schadensersatzforderungen. Soweit rechtssuchende Bürger mangels geordneter Abwicklung im Jahr 2017 die staatlichen Notariate meiden, drohen dem Land Einnahmeausfälle. Im Übrigen würden viele Beurkundungen dann nicht durchgeführt werden können, da andere Beurkundungskapazitäten im Land im Jahr 2017 nur in beschränktem Umfang bestehen.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers dient der Gewährleistung der Versorgung der rechtssuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen im Jahr 2017. Soweit das Land für die Abwicklung der in den staatlichen Notariaten vor dem 31. Dezember 2017 begonnenen, aber bis zu deren Auflösung noch nicht beendeten notariellen Geschäfte verantwortlich ist, muss es sicherstellen, dass die dazu bestellten Notariatsabwickler angemessen vergütet werden. Dadurch entstehen dem Land voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro, die im Wesentlichen für die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler anfallen. Kosten für private Haushalte entstehen dadurch nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 28. Juni 2016

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium der Justiz und für Europa zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vor- schriften zu Grundbucheinsichtsstellen

Artikel 1

Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1032) geändert worden ist, wird das Wort „nichtbeamten“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187, 1190) geändert worden ist, werden im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ folgende Funktionszusätze angefügt:

- „– als Leiter der Grundbuchdatenzentrale mit zehn und mehr Dienstposten für Angehörige des gehobenen Dienstes
- als Fachgruppenleiter in einem Amtsgericht mit drei und mehr Dienstposten für Angehörige des gehobenen Dienstes in den Bereichen Nachlass und Betreuung, sofern in der Fachgruppe Aufgaben nach § 33 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung wahrgenommen werden
- als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung“.

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts und die §§ 13 bis 21 werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Notariatsabwickler

§ 13

Bestellung von Notariatsabwicklern

Das Justizministerium bestellt durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde nach Anhörung der Notarkammer Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung, soweit dies erforderlich ist. Für die Notariatsabwickler gelten die Vorschriften der Bundesnotarordnung für Notariatsverwalter entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Person des Notariatsabwicklers, Bestelldauer

(1) Als Notariatsabwickler kann nur bestellt werden, wer für dieses Amt persönlich und fachlich geeignet ist. Zu Notariatsabwicklern können auch Personen bestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars haben. § 48 a der Bundesnotarordnung findet keine Anwendung. Eine Vereidigung ist abweichend von § 57 Absatz 2 der Bundesnotarordnung auch dann entbehrlich, wenn der Notariatsabwickler bereits als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter im Sinne von § 17 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes vereidigt wurde.

(2) Die Bestellung erfolgt in der Regel für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Das Amt des Notariatsabwicklers endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. Ist abzusehen, dass die übernommenen Geschäfte nicht innerhalb des Bestelldauerzeitraums abgewickelt werden können, hat der Notariatsabwickler dies unverzüglich dem Justizministerium anzuzeigen.

§ 15

Aufgabenkreis

Der Notariatsabwickler ist nicht berechtigt, neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen.

§ 16

Amtsbezirk und Amtsbereich, Aufsicht

(1) Amtsbezirk und Amtsbereich jedes Notariatsabwicklers ist das Gebiet des Landes.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bei der Aufsicht richtet sich nach dem Sitz des jeweiligen ehemaligen staat-

lichen Notariats. Ist der Notariatsabwickler zugleich Inhaber eines Notaramts nach § 3 der Bundesnotarordnung, richtet sich die Aufsicht insgesamt nach diesem Amt. Ist der Notariatsabwickler in seinem Hauptamt im Landesdienst beschäftigt, ist für die örtliche Zuständigkeit bei der Aufsicht der Sitz der Dienststelle des Notariatsabwicklers maßgeblich.

§ 17

Aktenübernahme, Verwahrung

(1) Der Notariatsabwickler übernimmt bis zur Beendigung seines Amts diejenigen Jahrgänge der Akten und Bücher sowie die dem ehemaligen staatlichen Notariat amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Gegenstände in notarieller Verwahrung verwahrt der Notariatsabwickler bei der Urkundensammlung. Sofern eine besondere Sicherung erforderlich ist, können diese Wertgegenstände den vom Justizministerium hierzu bestimmten Amtsgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden.

(3) Endet die Notariatsabwicklung, sind die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, bei denen außer der Verwahrung nichts Weiteres zu veranlassen ist, von den Amtsgerichten zur weiteren Verwahrung zu übernehmen. § 51 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.

§ 18

Kosten, ergänzende Vergütung

(1) Der Notariatsabwickler führt sein Amt auf eigene Rechnung. Das Land bleibt nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überleitungsvorschriften an den Kostenforderungen insoweit berechtigt, als ein Notar im Verhältnis zu einem Notariatsverwalter nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung berechtigt wäre.

(2) Der Notariatsabwickler erhält vom Land eine Vergütung, soweit seine Kostenforderungen keine angemessene Vergütung für seine notarielle Tätigkeit darstellen (ergänzende Vergütung).

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Einzelheiten zur Höhe und Zahlungsweise der ergänzenden Vergütung nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Die Einnahmen aus Notariatsabwicklungen sind nicht ablieferungspflichtig nach § 64 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes. Sie bleiben bei der Berechnung des Höchstbetrags nach § 5 Absatz 3 der Landesnebenständigkeitsverordnung unberücksichtigt.

§ 19

Haftung

Abweichend von §§ 19 und 61 der Bundesnotarordnung haftet dem Geschädigten für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsabwicklers oder seines amtlich bestellten Vertreters allein das Land. Das Land kann bei dem Notariatsabwickler oder dem amtlich bestellten Vertreter in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie bei einem Beamten im Landesdienst. Die Vorschriften der Bundesnotarordnung zur Schadensvorsorge finden insoweit keine Anwendung.

§ 20

Weitere Sonderbestimmungen

§ 62 der Bundesnotarordnung gilt für die dort genannten Streitigkeiten zwischen dem Notariatsabwickler und dem Land entsprechend. § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 der Bundesnotarordnung finden keine Anwendung. Nach Beendigung des Amtes kann das Justizministerium einen anderen Notar, einen anderen Notariatsverwalter oder einen anderen Notariatsabwickler damit beauftragen, noch ausstehende Forderungen auf Kosten des Notariatsabwicklers einzuziehen.

§ 21

Notarassessoren als Notariatsabwickler

Personen, die sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg nach § 7 der Bundesnotarordnung befinden, sind verpflichtet, Notariatsabwicklungen zu übernehmen. § 18 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Eine etwaige ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 steht der Notarkammer zu. § 62 der Bundesnotarordnung findet auch für Streitigkeiten mit dem Land Anwendung. §§ 63 und 64 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung gelten entsprechend.“

2. Die §§ 22 bis 25 werden aufgehoben.
3. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Wörter „Grundbuchämter und“ gestrichen.
4. §§ 35 und 35 a werden wie folgt gefasst:

„§ 35

Verfahren in Grundbuchsachen

(1) Für Verfahren in Grundbuchsachen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften, soweit keine besonderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Einrichtung und Führung des Grundbuchs zu erlassen, soweit dies

im Hinblick auf die Verwendung der bisher geführten Grundbuchvordrucke oder auf andere Besonderheiten des Landesgrundbuchrechts zweckmäßig ist. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass für die Führung der Bahn- und Berggrundbücher nur eines von mehreren beteiligten Grundbuchämtern zuständig ist.

§ 35 a

Grundbucheinsichtsstelle

(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei einer Gemeinde mit deren Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestattung der Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronische Grundakte sowie zur Erteilung von Ausdrucken und amtlichen Ausdrucken hieraus eingerichtet werden (Grundbucheinsichtsstelle). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies beantragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

(2) Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt ein Ratschreiber, der vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt wird; in Fällen des § 149 Satz 4 der Grundbuchordnung bedarf es zusätzlich einer Betrauung des Ratschreibers mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führende Person. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln. Die Gemeinde teilt die Bestimmung und die Qualifikation, die Vertretungsregelung einschließlich deren Änderung sowie das Erlöschen des Amtes eines Ratschreibers unverzüglich der die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führenden Person mit. Der Ratschreiber führt das Siegel der Gemeinde. In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 erlischt zugleich das Amt des Ratschreibers.

(3) Die Grundbucheinsichtsstelle steht unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters des grundbuchführenden Amtsgerichts. Bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen stehen abweichend von Satz 1 unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen. Für die weitere Dienstaufsicht gilt § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG). Der Ratschreiber untersteht der Fachaufsicht der die unmittelbare Dienstaufsicht über die

Grundbucheinsichtsstelle führenden Person; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Besitzt der Ratschreiber nicht die erforderliche Eignung, hat ihn die unmittelbare Dienstaufsicht führende Person seines Amtes zu entheben; diese kann einstweilige Anordnungen treffen. Der Ratschreiber und die Gemeinde sind vorab zu hören. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbleiben. Ist eine Maßnahme nach Satz 5 ergangen, ist die Neubestellung eines Ratschreibers unwirksam, sofern die unmittelbare Dienstaufsicht führende Person der Wiederbestellung nicht zuvor durch schriftlichen Bescheid zugestimmt hat.

(4) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.

(5) Wird die Änderung einer Entscheidung des Ratschreibers verlangt, gilt § 12 c Absatz 4 der Grundbuchordnung entsprechend.

(6) Soweit Gebühren für die Tätigkeit des Ratschreibers anfallen, werden sie zur Staatskasse erhoben; der Gemeinde verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von 5 Euro.“

5. § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Mitwirkung der Gemeinde in Nachlass- und Teilungssachen unterliegt sie der Dienstaufsicht des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters des Nachlassgerichts. Für die weitere Dienstaufsicht gilt § 16 AGGVG. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Fachaufsicht; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Allgemeine Überleitungsvorschrift

(1) In den Fällen des § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung wird einem Notar der Ort als Amtssitz zugewiesen, in dem das staatliche Notariat, in dessen Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege der Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 tätig war, seinen Sitz hatte. Wäre demnach Stuttgart Amtssitz, wird hiervon abweichend derjenige Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen, in dessen Gebiet das staatliche Notariat nach Satz 1 seinen Sitz hatte. Waren Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege sowohl beim staatlichen Notariat Karlsruhe-Durlach als auch beim staatlichen Notariat Karlsruhe eingerichtet, so werden einem Notar, der am 31. Dezember 2017 in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des

staatlichen Notariats Karlsruhe-Durlach als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter tätig war, von der Stadt Karlsruhe die Stadtteile Durlach mit Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier als Amtssitz zugewiesen. Einem Notar, der zum 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe tätig war, werden in diesem Falle von der Stadt Karlsruhe diejenigen Stadtteile als Amtssitz zugewiesen, die in Satz 3 nicht gesondert genannt sind.

(2) Die staatlichen Notariate und Grundbuchämter werden aufgehoben. An die Stelle von aufgehobenen Vorschriften, auf die in Gesetzen und Verordnungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts. Ist ein Grundbuchamt aufgehoben, ohne dass eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist, erlischt das Amt eines dort bestellten Ratschreibers.

(3) Die bisher von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutenbücher nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen gehen in die Verwahrung des grundbuchführenden Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das staatliche Notariat, Grundbuchamt oder die Gemeinde lag. Die bisher von den staatlichen Notariaten und Gemeinden verwahrten Akten und die aufgrund von Sicherungsmaßnahmen verwahrten Gegenstände des Betreuungs- und Vormundschaftsgerichts sowie des Nachlass- und Verwahrungsgerichts nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen gehen in die Verwahrung desjenigen Amtsgerichts über, das für das betreffende Sachgebiet des jeweiligen ehemaligen staatlichen Notariats oder der jeweiligen Gemeinde zuständig ist. Gleiches gilt für die von den staatlichen Notariaten in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen. Das Justizministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verwahrung nach Satz 1 bis 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu übertragen und dabei unterschiedliche Bestimmungen je nach Art der zu verwahrenden Unterlagen zu treffen. Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht abholbereit zur Verfügung zu stellen.

(4) Die bei den ehemaligen staatlichen Notariaten für die notarielle Tätigkeit geführten Akten und Bücher sowie die ihnen amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände werden von den Amtsgerichten verwahrt, soweit sie nicht nach § 114 Absatz 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung von den Notaren oder nach § 17 von den Notariatsabwicklern zu übernehmen sind. § 51 Absatz 1 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf bundes- oder landesrechtliche Vorschriften verwiesen ist, gilt dies für deren jeweils geltende Fassung, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Aus dienstlichen Gründen kann ein Notar auch zu einer Tätigkeit als Notarvertreter abgeordnet werden.“
3. § 35 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 32 Absatz 5 und 6 ist weiter anzuwenden.“
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen stehen unter der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen.“
4. § 41 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Einzelheiten zur Höhe und Zahlungsweise der ergänzenden Vergütung der Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zu bestimmen.“
 - b) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Das Justizministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Verwahrung der von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Ge-

meinden vor dem 1. Januar 2018 verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutenbücher, Akten und aufgrund von Sicherungsmaßnahmen verwahrten Gegenstände des Betreuungs- und Vormundschaftsgerichts sowie des Nachlass- und Verwahrungsgerichts einschließlich der in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen nebst Geschäftsregistern, Verzeichnissen und vergleichbaren Unterlagen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu übertragen und dabei Bestimmungen je nach Art der zu verwahrenden Unterlagen zu treffen.

(8) Die Amtsgerichte können die notariellen Akten und Bücher der staatlichen Notariate sowie die diesen amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände oder Teile hiervon in Verwahrung nehmen. Die Vorschriften der Bundesnotarordnung über die Aktenverwahrung durch Amtsgerichte gelten entsprechend.

(9) Soweit ein Notar im Landesdienst oder Notarvertreter im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung vom 1. Januar 2018 an Akten und Bücher sowie amtlich übergebene Urkunden und Wertgegenstände eines staatlichen Notariats übernehmen kann, kann er diese mit Zustimmung des nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführenden Präsidenten bereits vor dem 1. Januar 2018 in Verwahrung nehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Gegenstände am Ort seines künftigen Amtssitzes sicher verwahrt werden. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Notare im Landesdienst oder Notarvertreter vom 1. Januar 2018 an als Notariatsabwickler des Referats oder der Abteilung, für die sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 als Inhaber verantwortlich sind, Gegenstände übernehmen können; in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Gegenstände am Ort ihrer künftigen Dienststelle sicher verwahrt werden. Auf Verlangen des nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführenden Präsidenten sind die Gegenstände zurückzugeben.“

6. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

*Überleitungsvorschrift für die Weiterführung
der Amtsbezeichnung*

Beamte, die am 31. Dezember 2017 ein Amt der Laufbahn des Badischen Amtsnotardienstes innehatten, dürfen abweichend von § 56 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes die Amtsbezeichnung dieses Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen, wenn sie ab 1. Januar 2018 in ein Amt außerhalb des Badischen Amtsnotardienstes wechseln oder in das Rich-

terverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Die oberste Dienstbehörde kann die Führung der früheren Amtsbezeichnung auch bei einem Wechsel vor dem 1. Januar 2018 gestatten.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In § 46 Absatz 6 Satz 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „; § 29 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Nach § 23 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) geändert worden ist, wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten

(1) Die §§ 10 bis 13 a und 16 bleiben über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar auf Gebühren und Auslagen, die bis zum 31. Dezember 2017 fällig werden, mit der Maßgabe, dass die in §§ 12 und 13 vorgesehenen Kürzungsfreibeträge bei nach dem 31. Dezember 2017 eingehenden Zahlungen außer Ansatz bleiben. Die §§ 14 und 15 bleiben über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar mit der Maßgabe, dass die Notare nach § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung und die Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung neben oder an die Stelle der jeweiligen Notare im Landesdienst treten und dass die Festsetzung nach § 14 durch die am 31. Dezember 2017 zuständige Stelle erfolgt.

(2) Soweit die Tätigkeit des Notars von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht wurde (§ 15 des Gerichts- und Notarkostengesetzes – GNotKG), hat der Notar hierüber seinem dienstvorgesetzten Präsidenten zu berichten. Ist die dem Vorschuss entsprechende Kostenforderung bis zum 31. Dezember 2017 nicht fällig geworden, hat der Notar im Landesdienst den Vorschuss, soweit er nicht an die Staatskasse abgeführt wurde, an den Notariatsabwickler abzuliefern.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums allgemein oder für den Einzelfall zu bestimmen, dass Zahlungen von bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdenden Gebühren und Auslagen ausschließlich über die Landesoberkasse Baden-Württemberg abzuwickeln sind; diese Zahlungsabwicklung ist kostenfrei. Für Gebühren nach § 11 findet eine solche Zahlungsabwicklung nur statt, wenn die Notare im Landesdienst dies erklären. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Einzelheiten der Zahlungsabwicklung geregelt werden, insbesondere der Beginn der Zahlungsabwicklung und deren Umfang, die Angabe von Zahlungsdaten auf den Kostenberechnungen, die Meldung von Zahlungsdaten an die Landesoberkasse Baden-Württemberg und die Auszahlung von dort eingehenden Beträgen sowie die von der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Abwicklung zu erbringenden Aufgaben und Dienstleistungen.

(4) Für Zwecke des Absatzes 3 und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung treten nach dem 31. Dezember 2017 die Notare nach § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung und die Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung an die Stelle der jeweiligen Notare im Landesdienst. In der Rechtsverordnung nach Absatz 3 können ergänzende Regelungen zur Zahlungsabwicklung getroffen werden, die sich aus den Besonderheiten der Abwicklung ergeben.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 20 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Kosten der Ratschreiber gilt: Unterbleibt die Einziehung des Staatsanteils trotz Mahnung, so ist die Gerichtskasse zum Einzug berechtigt. Die Gemeinde ist für den Schaden verantwortlich, der durch schuldhaftes Unterlassen oder Verzögern der Einziehung des Anteils der Staatskasse entsteht. Die Rückerstattung von zu viel empfangenen Beträgen nach § 90 GNotKG ist im Innenverhältnis zwischen Gemeinde- und Staatskasse von der Stelle zu leisten, der die Beträge zugeflossen sind. Die an die Staatskasse abzuführenden Gebühren können durch schriftlichen Verwaltungsakt des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters des grundbuchführenden Amtsgerichts festgesetzt werden.“

2. Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers entscheidet das Grundbuchführende Amtsgericht.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 2 Nummer 5, 6, 8, 9 und 13 sowie Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556, 564) und Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304) werden aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1, 3 und 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 2. April 2012 in Kraft.

(4) Für Amtspflichtverletzungen von Ratschreibern bis zum 31. Dezember 2017 haftet die Gemeinde auch nach dem 31. Dezember 2017, soweit sie nach bisher geltendem Recht Gläubigerin der Gebühren und Auslagen war; in den sonstigen Fällen haftet das Land. Im Übrigen gelten die für Amtspflichtverletzungen von Beamten geltenden Vorschriften entsprechend.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden zum einen die landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung ab 1. Januar 2018 in das Landesgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) eingefügt. Zum anderen werden wichtige Überleitungsbestimmungen für die Abwicklung der staatlichen Notariate sowie für die Grundbucheinstellen bei den Gemeinden erforderliche Änderungen kodifiziert.

2. Inhalt

Im Mittelpunkt steht die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung notarieller Geschäfte, die in den staatlichen Notariaten bis zum Stichtag der Notariatsreform (31. Dezember 2017) zwar begonnen wurden, aber noch nicht beendet sind.

Die staatlichen Notariate müssen als Landesbehörden bis zu ihrer Auflösung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 beurkunden, um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen sicherzustellen. Da die Mehrzahl der notariellen Geschäfte mit dem Ende des Beurkundungstermins noch nicht abgeschlossen ist, wird eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte am Reformstichtag zwar begonnen, aber noch nicht beendet sein. Für die sachgerechte Beendigung dieser Geschäfte trägt das Land Verantwortung. Die rechtsuchenden Bürger dürfen mit nicht vollzogenen notariellen Geschäften nicht allein gelassen werden. Ansonsten drohen dem Land nicht nur erhebliche Schadensersatzforderungen aus der bestehenden Staatshaftung. Zudem steht zu befürchten, dass rechtsuchende Bürger ansonsten im Jahr 2017 Beurkundungen bei staatlichen Notariaten meiden, was die Gebühreneinnahmen des Landes beeinträchtigen würde. Im Übrigen stehen bis Ende 2017 nicht ausreichend Alternativen zu Beurkundungen in den staatlichen Notariaten zur Verfügung, sodass notwendige Beurkundungen dann vielfach nicht durchgeführt werden könnten.

Durch das Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) hat der Bund geregelt, wie offene notarielle Geschäfte beendet werden können. Dabei hat er die Lasten der Abwicklung der noch offenen notariellen Geschäfte gleichmäßig auf die Notare im Landesdienst, die am Reformstichtag in den Status des selbstständigen Nurnotars wechseln (Statuswechsler) einerseits und das Land andererseits verteilt. Die Statuswechsler führen die notariellen Geschäfte aus den von ihnen geleiteten Referaten und Abteilungen der staatlichen Notariate fort, ohne dass sie dafür eine besondere Vergütung erhalten. Die übrigen Fälle sind in der Verantwortung des Landes durch Notariatsabwickler zu beenden.

Das Amt des Notariatsabwicklers ist nach § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 durch Landesgesetz auszugestalten. Seine Aufgabe besteht in der Abwicklung der notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate. Da der Notariatsabwickler ab dem Reformstichtag tätig wird, muss sich sein Amt an den dann allein geltenden Strukturen der Bundesnotarordnung orientieren. Es handelt sich deshalb nicht um ein Amt im beamtenrechtlichen Sinne. Der Notariatsabwickler ist als solcher nicht Landesbeamter, sondern selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat auf begrenzte Zeit übertragenen öffentlichen Amtes.

Um angesichts der zu erwartenden großen Zahl abzuwickelnder Geschäfte sicherzustellen, dass ausreichend Notariatsabwickler zur Verfügung stehen, ist das Land

darauf angewiesen, dass alle fachlich geeigneten Personen zu Notariatsabwicklern bestellt werden können. Da im Wesentlichen nur die begrenzte Gruppe der ehemaligen Notare im Landesdienst für dieses Amt geeignet sein wird, ist es so auszugestalten, dass insbesondere auch Statuswechsler und im Landesdienst bleibende Notare bestellt werden können. Im letztgenannten Fall wird regelmäßig die Übernahme des Amtes des Notariatsabwicklers in Nebentätigkeit in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, an deren Übernahme ein dienstliches Interesse besteht. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, dass bei den Notariatsabwicklern die erforderliche sachliche Ausstattung vorhanden ist. Dies wird bei Statuswechslern regelmäßig der Fall sein. Bei Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, darf das Ausstattungserfordernis indes nicht zu einer Hürde für die Übernahme des Amtes führen. Deshalb wird im Rahmen des geltenden Nebentätigkeitsrechts dafür zu sorgen sein, dass diese Personen ihre auf Zeit angelegte Nebentätigkeit ohne die aufwändige Einrichtung eines eigenen Büros von ihrem regulären Arbeitsplatz aus ausüben können.

Neben der Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers ist eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu ändern:

Im Landeshoheitszeichengesetz (LHzG) ist eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen, nachdem es vom 1. Januar 2018 an keiner Abgrenzung mehr bedarf zwischen Notarinnen und Notaren nach der Bundesnotarordnung einerseits und Notarinnen und Notaren im Landesdienst andererseits. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 1 des Gesetzes enthalten und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind im Hinblick auf die Aufhebung der staatlichen Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 und auf die neue Struktur der Tätigkeit der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotardienstes ab 1. Januar 2018 bei der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 14 neue Funktionszusätze anzufügen. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 2 des Gesetzes enthalten und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist in drei Stufen zu ändern: Artikel 3 fügt die landesrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers nach § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 in den neu zu fassenden Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein (§§ 13 bis 21 LFGG). Hinzu kommen die Änderungen der §§ 35, 35 a, 40 und 46 LFGG, die ebenfalls am Reformstichtag in Kraft treten sollen. Artikel 4 enthält demgegenüber Änderungen der §§ 4, 19, 35 a, 41 und 46 LFGG und die Einfügung eines § 46 a LFGG, die schon vor dem 1. Januar 2018 in Kraft treten müssen, etwa Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler und über die Zuständigkeit zur Verwahrung der bisher bei den Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen Akten sowie eine Regelung zur Weiterführung der Amtsbezeichnung der Angehörigen der Laufbahn des Badischen Amtsnotardienstes. Artikel 5 enthält schließlich eine klarstellende Änderung des § 46 LFGG, die auf den Beginn des Betriebs der grundbuchführenden Amtsgerichte zurück wirkt.

Das Landesjustizkostengesetz (LJKG) ist in zwei Stufen zu ändern: In der ersten Stufe wird eine Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten (§ 25 LJKG) angefügt, die insbesondere eine Ermächtigung enthält zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Abwicklung des Zahlungseinzugs von bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdender Gebühren und Auslagen über die Landesoberkasse Baden-Württemberg. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 6 des Gesetzes enthalten und tritt am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. In der zweiten Stufe wird § 20 LJKG angepasst. Die Änderungsbefehle hierzu sind in Artikel 7 des Gesetzes enthalten und treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 ist dahingehend zu ändern, dass Artikel 2 Nummer 5, 6, 8, 9

und 13 sowie Artikel 19 Absatz 2 aufgehoben werden. Der Änderungsbefehl hierzu ist in Artikel 8 enthalten und tritt am Tag nach dessen Verkündung in Kraft.

3. Alternativen

Die landesrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers dient der Gewährleistung der Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft mit notariellen Dienstleistungen im Jahr 2017. Ohne die Schaffung dieses zeitlich und gegenständlich beschränkten notariellen Amtes ist eine geordnete Abwicklung der in den staatlichen Notariaten bis zum 31. Dezember 2017 begonnenen, aber nicht beendeten notariellen Geschäfte nicht gewährleistet. Entstehen rechtsuchenden Bürgern dadurch Schäden, muss mit erheblichen Schadensersatzforderungen gegen das Land aus der bestehenden Staatshaftung gerechnet werden. Existiert kein verantwortlicher notarieller Ansprechpartner zur Abwicklung dieser Geschäfte, ist zudem mit Einnahmeausfällen und Beurkundungsengpässen zu rechnen, weil rechtsuchende Bürger und die Wirtschaft die staatlichen Notariate im Jahr 2017 meiden.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Bestellung von Notariatsabwicklern wird einen entscheidenden Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Wohnungsbau, im Grundstücksverkehr und in der Kreditversorgung im Jahr 2017 leisten. Er ist deshalb mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar. Mit erheblichen Auswirkungen des Gesetzes auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse im Übrigen ist nicht zu rechnen.

Soweit das Land für die Abwicklung der in den staatlichen Notariaten vor dem 31. Dezember 2017 begonnenen, aber noch nicht beendeten notariellen Geschäfte verantwortlich ist, muss es sicherstellen, dass die für die Abwicklung bestellten Notariatsabwickler angemessen vergütet werden. Dadurch entstehen dem Land voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro. Diese fallen im Wesentlichen für die ergänzende Vergütung der Notariatsabwickler an. Bei dieser Schätzung ist bereits berücksichtigt, dass sich die Notariatsabwickler – dem Charakter einer ergänzenden Vergütung entsprechend – die Gebühren und Auslagen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz für die von ihnen durchgeführten Beurkundungen anrechnen lassen müssen. In dem Betrag sind außerdem Mehrkosten in Höhe von knapp 600 000 Euro enthalten, die dem Land voraussichtlich für die Bereitstellung notwendiger notarieller Infrastruktur für Notariatsabwickler entstehen, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, um die Zugangsschwelle zur Übernahme des Amtes abzusenken. Die voraussichtlichen Aufwendungen erscheinen angesichts der ohne eine geordnete Abwicklung drohenden Einnahmeausfälle und Schadensersatzforderungen wirtschaftlich.

Da das Amt des Notariatsabwicklers kein Amt im beamtenrechtlichen Sinne ist, sondern ein notarielles Amt auf Zeit, erfordert die Bestellung von Notariatsabwicklern keine Schaffung neuer Stellen.

Die im Gesetz enthaltenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

Kosten für die privaten Haushalte entstehen durch dieses Gesetz nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes)

Artikel 1 nimmt eine Klarstellung in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes vor: Das die Notarinnen und Notare nach der Bundesnotarordnung von den Notarinnen und Notaren im Landesdienst abgrenzende Merkmal „nichtbeamteten“ ist vom 1. Januar 2018 an nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Bezirksnotardienstes führen zwar auch nach dem 31. Dezember 2017 weiter die Amtsbezeichnungen „Notarvertreterin“ oder „Notarvertreter“ und „Bezirksnotarin“ oder „Bezirksnotar“, sind aber keine Notare im Sinne von § 3 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LHZG mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ist in der Anlage 1 zu § 28 LBesGBW anzupassen. Angesichts der Aufhebung der staatlichen Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geht der Funktionszusatz „als Leiter eines Notariats mit fünf und mehr Planstellen für Bezirksnotare und Notarvertreter“ für die Zeit ab 1. Januar 2018 ins Leere. Um der neuen Tätigkeitsstruktur der im Landesdienst verbleibenden Angehörigen des Bezirksnotardienstes Rechnung zu tragen, ist die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 14 deshalb um die neuen, entsprechend dem bisherigen System künftig besonders herausgehobenen Verwendungsmöglichkeiten als Leiter der Grundbuchdatenzentrale, Fachgruppenleiter in den Bereichen Nachlass und Betreuung sowie als Prüfungsbeauftragter nach § 114 Absatz 7 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zu ergänzen.

Damit werden die Beförderungsämter nach A 14 auch weiterhin funktionsbezogen ausgestaltet. Schon jetzt werden in die Besoldungsgruppe A 14 Gruppenleiter in grundbuchführenden Amtsgerichten mit zehn und mehr Planstellen für Grundbuchsachbearbeiter eingestuft. Entsprechendes soll künftig für den Leiter der Grundbuchdatenzentrale gelten. Unter Berücksichtigung des Fachwissens, der Belastung und der Verantwortung sollen darüber hinaus künftig auch Fachgruppenleiter in Amtsgerichten mit drei und mehr Dienstposten für Angehörige des gehobenen Dienstes in den Bereichen Nachlass und/oder Betreuung in die Besoldungsgruppe A 14 einzustufen sein. Diese Bereiche werden ab dem 1. Januar 2018 die bislang bei den staatlichen Notariaten erledigten Aufgaben in Nachlass- und Betreuungssachen übernehmen. Die Fachgruppenleiter haben dann Führungsverantwortung für Bedienstete inne, die ihrerseits soweit sie dem Bezirksnotardienst angehören auch Aufgaben erfüllen, welche außerhalb Baden-Württembergs von Richtern erledigt werden (§ 33 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung). Gleichermaßen ist in die Besoldungsgruppe A 14 die ab 1. Januar 2018 an die Stelle der bisherigen Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit tretende Tätigkeit als Prüfungsbeauftragter einzuordnen, die sonst nur durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wird und die mit besonders hohen Anforderungen an Fachwissen und Verantwortung verbunden ist.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht und im Interesse der Schaffung beruflicher Perspektiven für Notare und Notarvertreter, die im Landesdienst bleiben, ist die Anpassung des Funktionszusatzes in der Besoldungsgruppe A 14 schon jetzt geboten. Darüber hinausgehende formale Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, denen lediglich rechtsbereinigender Charakter zukommt, bleiben dagegen einer kommenden Überarbeitung des Besoldungsrechts vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Artikel 3 ändert das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2018 durch Neufassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts und der §§ 13 bis 21 LFGG mit Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers, durch Aufhebung der §§ 22 bis 25 LFGG, durch Änderungen des § 40 LFGG und der Überschrift des Dritten Abschnitts sowie durch Neufassungen der §§ 35, 35 a und 46 LFGG.

Zu Nummer 1 (Neufassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts sowie der §§ 13 bis 21 LFGG)

Der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobene Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) ordnete die Aufhebung des Zweiten Abschnitts (§§ 13 bis 25 LFGG) zum 1. Januar 2018 an. Nunmehr werden die Überschrift des bestehen bleibenden Zweiten Abschnitts sowie die §§ 13 bis 21 LFGG neu gefasst, womit von der Öffnungsklausel in § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 Gebrauch gemacht und das dort vorgesehene Amt des Notariatsabwicklers im Einzelnen ausgestaltet wird.

§ 13 (Bestellung von Notariatsabwicklern)

§ 13 orientiert sich an § 12 BNotO und bestimmt, dass die notariellen Geschäfte der ehemaligen staatlichen Notariate in Baden-Württemberg von Notariatsabwicklern entsprechend der Öffnungsklausel des § 114 Absatz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 abgewickelt werden, soweit diese Geschäfte nicht von Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO fortgeführt werden.

Die Notariatsabwicklung dient, anders als eine Notariatsverwaltung für einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar (§ 56 Absatz 1 BNotO), nur dazu, die noch offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate ordnungsgemäß zu beenden. Insoweit entspricht der Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter nach § 56 Absatz 2 BNotO.

Ein Notariatsabwickler wird nur bestellt, wenn dies erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit wird hilfreich sein, ob und welche Geschäfte der Notar im Landesdienst als noch nicht beendet bezeichnet hat (§ 23 der Ersten Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – 1. VV LFGG – vom 14. Dezember 2011 – Az.: 3800A/0083 – Die Justiz 2012 S. 17, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2015 – Die Justiz 2016 S. 7 geändert worden ist). Dabei begründen Verträge, die noch nicht vollzogen sind, jedenfalls dann kein Erfordernis zur Bestellung eines Notariatsabwicklers, wenn der Notar nicht beauftragt ist, den Vollzug herbeizuführen und auch die Beteiligten selbst den Vollzug des Geschäfts nicht mehr erkennbar betreiben, so etwa bei mehrere Jahre alten Grundstücksverträgen über nicht vermessene Teilflächen, bei denen die Vermessung noch aussteht.

Die Notariatsabwicklung bezieht sich jeweils auf ein Referat (württembergisches Rechtsgebiet) oder eine Abteilung (badisches Rechtsgebiet) eines staatlichen Notariats. Soweit in einem ehemaligen Notariat Referate oder Abteilungen nicht eingerichtet waren, erfolgt die Abwicklung bezogen auf die gesamte Behörde. Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in diesem § 13 gelten für die Notariatsabwickler die Vorschriften über die Notariatsverwalter der Bundesnotarordnung entsprechend, wobei es sich um keine statische, sondern eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Bundesnotarordnung handelt (vergleiche § 46 Absatz 5 LFGG). Über diese Verweisung finden etwa für den Notariatsabwickler die nach § 57 Absatz 1 BNotO für den Notariatsverwalter entsprechend geltenden Regelungen des § 39 BNotO über die Bestellung eines Vertreters Anwendung.

§ 14 (Person des Notariatsabwicklers, Bestelldauer)

§ 14 regelt, welcher Personenkreis für welchen Zeitraum zum Notariatsabwickler bestellt werden kann.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung der offenen Geschäfte der staatlichen Notariate zum Reformstichtag gewährleisten zu können, ist das Land darauf angewiesen, möglichst viele geeignete Personen zu Notariatsabwicklern bestellen zu können. Mit der Ausgestaltung des Notariatsabwickleramts als selbstständiges Amt wird es möglich sein, dass sowohl bereits bestellte Nur- und Anwaltsnotare als auch Statuswechsler zu Notariatsabwicklern bestellt werden. Ebenso können ehemalige Amtsnotare, die im Landesdienst geblieben sind, zu Notariatsabwicklern bestellt werden. Sie üben dieses Amt dann in Nebentätigkeit aus. Aber auch Notare im Ruhestand, Rechtsanwälte mit Erfahrung im notariellen Bereich (Übernahme von Notarvertretungen in nicht unerheblichem Umfang) und Württembergische Notariatsassessoren, die bei einem Notar beschäftigt sind oder sonst über substantielle notarielle Erfahrung verfügen, können zum Notariatsabwickler bestellt werden.

Nach der Verweisung in § 13 Satz 2 gelten für Notariatsabwickler die Vorschriften über die Notariatsverwalter der Bundesnotarordnung entsprechend, für die nach § 57 Absatz 1 BNotO wiederum grundsätzlich die Vorschriften für Notare Anwendung finden. Demnach könnte zum Notariatsabwickler nur derjenige bestellt werden, der auch zum Notar bestellt werden kann, wobei nach unstreitiger Meinung weder das Überschreiten der Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BNotO noch die Nichtableistung des Anwärterdienstes nach § 7 BNotO die Bestellung zum Notariatsverwalter und damit auch zum Notariatsabwickler hindert. An dieser Rechtslage soll § 14 nichts ändern, vielmehr soll der Kreis der möglichen Notariatsabwickler zusätzlich erweitert werden. Nach Absatz 1 Satz 2 können zu Notariatsabwicklern auch Personen bestellt werden, die die Notarprüfung bestanden haben, ohne dass sie die weiteren Voraussetzungen des § 114 Absatz 5 BNotO zur Ernennung zum Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung erfüllen müssen. Damit erfasst die Norm alle württembergischen Notariatsassessoren, auch soweit sie nie zum Notar im Landesdienst bestellt waren und auch die weiteren Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar nicht erfüllten. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass das Erreichen der Altersgrenze für das Notaramt mit Vollendung des 70. Lebensjahrs weder die Bestellung hindert noch das Erlöschen des Amts des Notariatsabwicklers zur Folge hat.

Absatz 1 Satz 4 sieht zur Erleichterung der Übernahme des Amts des Notariatsabwicklers abweichend von § 57 Absatz 2 und § 13 BNotO vor, dass der von einem Notariatsabwickler als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter im Sinne von § 17 Absatz 4 LFGG geleistete Eid nach § 47 des Landesbeamtengesetzes (LBG) oder § 38 des Deutschen Richtergesetzes genügt.

Zu Notariatsabwicklern können insbesondere Notare nach § 114 Absatz 2 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 bestellt werden (Statuswechsler). Sie sind in diesem Fall Inhaber von zwei Ämtern. Auch für Statuswechsler als Notariatsabwickler gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere erhalten sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene Vergütung durch das Land.

Zum Notariatsabwickler können auch ehemalige Amtsnotare bestellt werden, die zur Zeit der Amtsübernahme im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt sind. Sie üben dieses Amt dann in Nebentätigkeit aus; es gelten die allgemeinen Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts. Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im vom Dienstvorgesehenen anzuerkennenden dienstlichen Interesse, sodass die Ausübung während der Dienststunden nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Landesnebenständigkeitsverordnung (LNTVO) regelmäßig zugelassen werden wird. Eine Anrechnung der versäumten Zeit auf die regelmäßige Arbeitszeit („Freistellung“) scheidet indes grundsätzlich aus, da die Arbeitskraft der ehemaligen Amtsnotare, die ab 2018 im

Hauptamt im Landesdienst tätig sind, für die dem Land verbleibenden gerichtlichen Aufgaben benötigt wird. Die Übernahme eines zusätzlichen notariellen Amtes neben dem Hauptamt muss dementsprechend angemessen vergütet werden, um sicherzustellen, dass das Land aus dem engen Kreis geeigneter Personen in ausreichender Zahl Notariatsabwickler gewinnen kann. Dies setzt bei Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, unter anderem voraus, dass ihnen die angemessene Vergütung ihrer Zusatztätigkeit auch als Zusatzverdienst verbleibt (§ 18 Absatz 4).

Konflikte, die bei der Ausübung des Hauptamts auftreten können, weil Beamte oder Richter in derselben Angelegenheit bereits als Notariatsabwickler befasst waren, können durch entsprechende Gestaltung der gerichtlichen Geschäftsverteilungspläne gelöst werden, sodass dies der Erteilung der nach § 62 Absatz 1 LBG erforderlichen Genehmigung für die Ausübung der Nebentätigkeit nicht entgegensteht. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Notariatsabwicklung scheitert regelmäßig auch nicht daran, dass die zeitliche Beanspruchung durch die Tätigkeit als Notariatsabwickler, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen vom Betroffenen ausgeübten Nebentätigkeiten, die § 62 Absatz 3 Satz 2 LBG genannte Grenze, also ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Es handelt sich lediglich um eine Regelvermutung für die Behinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dienstlichen Pflichten im Hauptamt. Die durch die Notariatsabwicklung hervorgerufene einmalige und lediglich kurz andauernde Phase der starken Belastung stellt einen atypischen Sonderfall dar, der ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass nur solche Personen zu Notariatsabwicklern bestellt werden können, die geeignet sind. Geeignet sind Personen nur dann, wenn sie über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen und ihnen auch die notwendige notarielle Infrastruktur zur Verfügung steht. Bereits bestellte Nur- oder Anwaltsnotare besitzen diese Infrastruktur schon heute. Die Statuswechsler werden die erforderliche notarielle Infrastruktur ohnehin zur Ausübung ihres Amtes als selbstständiger Nurnotar anschaffen müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für andere Personen, die eine Notariatsabwicklung übernehmen. Da ausreichend Notariatsabwickler nur zur Verfügung stehen werden, wenn sich auch ehemalige Notare bestellen lassen, die im Landesdienst bleiben, muss für diese Gruppe die Zugangsschwelle zur Übernahme einer Notariatsabwicklung in Nebentätigkeit allerdings abgesenkt werden. Deshalb wird das Land im Rahmen des Möglichen dafür Sorge tragen müssen, dass ehemaligen Notaren, die im Landesdienst bleiben und sich zum Notariatsabwickler in Nebentätigkeit bestellen lassen, im Rahmen des § 64 Absatz 2 Satz 1 LBG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Die Abwicklung der offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate liegt im dienstlichen Interesse.

Absatz 2 Satz 1 und 3 bestimmt, dass die Bestellung als Notariatsabwickler in der Regel für zwölf Monate erfolgt. Ist bereits zum Zeitpunkt der Bestellung absehbar, dass die Notariatsabwicklung länger dauern wird, kann die Bestellung schon von Anfang an für einen längeren Zeitraum erfolgen. Wenn sich herausstellt, dass die noch offenen notariellen Geschäfte nicht in dem ursprünglichen Beststellungszeitraum abgewickelt werden können, kann dieser Zeitraum nach Absatz 2 Satz 2 auch nachträglich verlängert werden. Sind aus einem Referat oder einer Abteilung nur noch einige wenige notariellen Geschäfte abzuwickeln, bedeutet das indes nicht notwendig, dass die Bestellung aller ursprünglichen Notariatsabwickler – gegebenenfalls mehrmals – verlängert werden muss. Stattdessen wird in geeigneten Fällen zu überlegen sein, nachträglich die Abwicklung weniger verbleibender Fälle aus mehreren Referaten oder Abteilungen bei einzelnen Notariatsabwicklern zu konsolidieren. In diesem Zusammenhang wird in geeigneten Fällen auch die Bestellung von Notarassessoren nach § 7 BNotO zu Notariatsabwicklern für Abwicklungen zu überdenken sein, die nur noch wenige Fälle umfassen.

Absatz 2 Satz 4 verpflichtet den Notariatsabwickler zum Schutz der rechtsuchenden Bürger, der Landesjustizverwaltung ein solches Bedürfnis unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend der Regelung für die Beendigung des Amtes eines Notariatsverwalters im Anwaltsnotariat (§ 64 Absatz 2 Satz 1 BNotO) endigt auch das Amt eines Notariatsabwicklers mit dem Ablauf des Beststellungszeitraums. Über die Verweisung in § 13 Satz 2 und § 64 Absatz 2 Satz 2 BNotO ist § 64 Absatz 1 Satz 3 BNotO entsprechend anwendbar, sodass die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg die Bestellung zum Notariatsabwickler aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen kann.

§ 15 (Aufgabenkreis)

Abweichend von § 56 Absatz 2 Satz 3 BNotO ist der Notariatsabwickler nicht berechtigt, neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Damit ist die Abwicklung auf die Beendigung der noch offenen notariellen Geschäfte der ehemaligen staatlichen Notariate ausgerichtet. Der Begriff „neue Notariatsgeschäfte“ entspricht demjenigen in § 56 Absatz 2 Satz 3 BNotO (vergleiche dazu Wilke in Eylmann/Vaasen, BNotO, 3. Aufl., § 56 Rz. 33), auf dessen Auslegung auch hier zurückzugreifen ist. Mithin ist der Begriff des „neuen Notariatsgeschäfts“ insbesondere unter Berücksichtigung einer angemessenen Betreuung der rechtsuchenden Bürger auszulegen. Maßgebend ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Der Notariatsabwickler darf deshalb etwa Vertragsänderungen, Finanzierungsgrundpfandrechte und Auflassungen beurkunden. Die Wahrnehmung eines „neuen Notariatsgeschäfts“ hätte zwar nicht zur Folge, dass dieses Geschäft unwirksam wäre, stellte aber – eine regelmäßig vorsätzliche – Amtspflichtverletzung dar.

§ 16 (Amtsbezirk und Amtsbereich, Aufsicht)

Der Amtsbezirk und der Amtsbereich des Notariatsabwicklers ist nach § 16 Absatz 1 das Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Mit der Ausdehnung des Amtsbezirks und des Amtsbereichs abweichend von §§ 10 a und 11 BNotO werden Schwierigkeiten insbesondere im Grenzgebiet zwischen den Bezirken der beiden Oberlandesgerichte in Baden-Württemberg vermieden. Nachdem die Notariatsabwickler neue Notariatsgeschäfte ohnehin nicht mehr vornehmen können, gefährdet die Ausdehnung von Amtsbezirk und Amtsbereich nicht die Belange einer geordneten Rechtspflege. Da es im Zuge der Notariatsreform in Baden-Württemberg einen erheblichen Bedarf an Notariatsabwicklern geben wird, wird die Landesjustizverwaltung auf jeden geeigneten Notariatsabwickler angewiesen sein, auch wenn dieser außerhalb des Amtsbereichs nach § 10 a oder des Amtsbezirks nach § 11 tätig wird. Darüber hinaus ist ein Notariatsabwickler nicht verpflichtet, eine Geschäftsstelle im selben Umfang wie ein Notar einzurichten, der hierzu nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BNotO verpflichtet ist. Eine Geschäftsstelle muss der Notariatsabwickler nur soweit einrichten, dass er die ihm noch obliegenden Geschäfte ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Aufsicht in örtlicher Hinsicht grundsätzlich der Sitz des ehemaligen staatlichen Notariats maßgeblich, dessen Referat oder Abteilung der Notariatsabwickler abwickelt. Um sicherzustellen, dass eine Person in der Regel nur einer unmittelbaren Aufsichtsbehörde unterliegt, sind von diesem Grundsatz allerdings Abweichungen geboten. Abweichend regelt deshalb Absatz 2 Satz 2, dass sich die Aufsicht bei einem Notariatsabwickler, der zugleich Nur- oder Anwaltsnotar ist, einheitlich nach diesem Amt richtet. Derjenige, der die Aufsicht über den Nurnotar führt, führt zugleich die Aufsicht über die notariellen Geschäfte, die dieser in seiner Eigenschaft als Abwickler übernimmt. Eine weitere Abweichung bestimmt Absatz 2 Satz 3 für den Fall, dass ein in seinem Hauptamt im Landesdienst beschäftigter Richter oder Beamter zum Notariatsabwickler bestellt ist. In diesem Fall richtet sich die Aufsicht in örtlicher Hinsicht nach dem Sitz der Dienststelle. In sachlicher Hinsicht bleibt es bei den Vorschriften der

Bundesnotarordnung. Nach § 92 BNotO sind sachlich zuständig der Präsident des Landgerichts, der Präsident des Oberlandesgerichts sowie die Landesjustizverwaltung.

§ 17 (Aktenübernahme, Verwahrung)

Absatz 1 gibt dem Notariatsabwickler das Recht, die genannten Akten, Bücher und Urkunden zu übernehmen, soweit er diese für seine Aufgaben benötigt. Die Norm stellt somit eine Ausnahme zu § 46 Absatz 4 dar. Wenn er Akten, Bücher und Urkunden übernimmt, übernimmt der Notariatsabwickler immer die kompletten Jahrgänge. Das ist zur Gewährleistung der Auffindbarkeit der Urkunden sowie zur Vermeidung eines Auseinanderreißen der jahrgangsgeführten Bücher einerseits und der dazugehörigen Urkunden und Unterlagen andererseits zwingend. Mit Beendigung des Amtes werden diese notariellen Akten und Bücher nach § 46 Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 BNotO in Verwahrung genommen. Sobald der Notariatsabwickler einen vollständigen Jahrgang von Urkunden und Büchern für seine Amtsgeschäfte nicht mehr benötigt, kann er diese dem zuständigen Amtsgericht zurückgeben.

Im Rahmen des Absatzes 1 übernimmt der Notariatsabwickler auch die dem Referat oder der Abteilung des ehemaligen staatlichen Notariats, das oder die er abwickelt, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die dort entweder bei der Urkundensammlung (vergleiche § 23 c 1. VV LFGG) oder gesondert verwahrt wurden. Angesichts der Beschränkungen des § 54 a BeurkG wird dazu regelmäßig kein Bargeld gehören, da anvertraute Gelder nach § 54 b Absatz 1 Satz 1 BeurkG unverzüglich einem Notaranderkonto zuzuführen sind. Damit gelten für den Notariatsabwickler dieselben Regelungen wie sie § 114 Absatz 3 Satz 3 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 für Statuswechsler vorsieht.

Absatz 2 verschafft dem Notariatsabwickler – im Interesse der Absenkung der Schwelle für die Übernahme des Abwickleramts insbesondere in Nebentätigkeit – eine Erleichterung für den Fall der Verwahrung von Wertgegenständen (§§ 54 a bis 54 e BeurkG). Für die sichere Verwahrung dieser Wertgegenstände und Kostbarkeiten kann der Notariatsabwickler die bei den Amtsgerichten vorhandenen Tresore nutzen. Dabei bleibt der Notariatsabwickler selbst Verwahrer der Gegenstände. Die Landesjustizverwaltung kann hierzu geeignete Amtsgerichte bestimmen.

Nach Beendigung der Notariatsabwicklung sind die vom Notariatsabwickler übernommenen sowie seine eigenen Akten und Bücher nach den über die Verweisung in § 13 Satz 2 LFGG geltenden allgemeinen Bestimmungen von § 57 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 BNotO von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen (vergleiche für den Notariatsverwalter Wilke in Eylmann/Vaasen, BNotO, 3. Aufl., § 64 Rz. 24). Dies gilt auch für die amtlich übergebenen Urkunden.

Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für die vom Notariatsabwickler übernommenen sowie die ihm selbst amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände. Diese sind nach § 51 Absatz 1 BNotO nicht mit den Akten und Büchern sowie den amtlich übergebenen Urkunden von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen, denn die Fortführung von Urkunds- und Verwahrungsgeschäften im Sinne von § 23 BNotO gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Amtsgerichts (vergleiche Custodis in Eylmann/Vaasen, BNotO, 3. Aufl., § 51 Rz. 10). Da das Amt des Notariatsabwicklers anders als das Notaramt des Statuswechslers nicht auf Fortführung, sondern auf Abwicklung gerichtet ist und dementsprechend in absehbarer Zeit enden soll, sind im Fall des Notariatsabwicklers nach Absatz 3 ausnahmsweise amtlich übergebene Urkunden und Wertgegenstände von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen, wenn außer der Verwahrung selbst nichts Weiteres mehr zu veranlassen ist. Ist dagegen über die Verwahrung selbst hinaus etwas zu veranlassen, wird die Notariatsabwicklung regelmäßig weiter erforderlich sein. Ist vom Notariatsabwickler über die Verwahrung selbst hinaus et-

was zu veranlassen, ist dies – soweit es sich nicht nur um Fälle des Vollzugs einer Urkunde handelt – grundsätzlich bei der Bemessung seiner ergänzenden Vergütung nach § 18 Absatz 2 LFGG entsprechend zu berücksichtigen wie die Abwicklung eines Treuhandfalls.

Für Statuswechsler findet Absatz 3 keine Anwendung, da sich die Rückgabe übernommener Gegenstände in diesem Fall ausschließlich nach § 114 Absatz 3 Satz 4 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 BNotO richtet. Da nach § 51 Absatz 1 BNotO die Fortführung von Urkunds- und Verwahrungsgeschäften im Sinne von § 23 BNotO nicht zu den Aufgaben des Amtsgerichts gehört (vergleiche Custodis in Eylmann/Vaasen, BNotO, 3. Aufl., § 51 Rz. 10), sind diese grundsätzlich vom Statuswechsler fortzuführen. Etwas anders kann allenfalls für Gegenstände gelten, die gemäß § 23 c 1. VV LFGG bei der Urkundensammlung verwahrt werden, und bei denen über die Verwahrung bei der Urkunde hinaus nichts Weiteres zu veranlassen ist.

§ 18 (Kosten, ergänzende Vergütung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt abweichend von der für den Notariatsverwalter geltenden Vorschrift des § 59 BNotO, dass der Notariatsabwickler sein Amt auf eigene Rechnung führt. Die für Notariatsverwalter geltende Regelung der Tätigkeit für Rechnung der Notarkammer – und damit im wirtschaftlichen Ergebnis für Rechnung aller Berufsträger – passt für den Notariatsabwickler nicht, weil die Abwicklung der offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate anders als die Verwaltung einer Nur- oder Anwaltsnotarstelle nicht in der Verantwortung der Berufsträger, sondern des Landes liegt. Soweit durch die Tätigkeit des Notariatsabwicklers neue Kostenforderungen entstehen, ist er – entsprechend bundesrechtlicher Vorgaben – selbst Gebührengläubiger. Eine Übertragung der Gebührengläubigerschaft auf das Land hätte zudem eine Perpetuierung der europarechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der weiten Auslegung der Gesellschaftssteuerrechtlinie durch den Europäischen Gerichtshof zur Folge. Ist der Notariatsabwickler Gebührengläubiger für neu entstehende Kostenforderungen, ist ihm dies selbstverständlich auf eine Vergütung durch das Land anzurechnen, die deshalb nur eine ergänzende ist. Führt der Notariatsabwickler sein Amt auf eigene Rechnung, ist auch § 60 BNotO nicht anwendbar. Zur Abgrenzung der Berechtigung an den Kostenforderungen im Verhältnis zwischen dem ehemaligen Notar im Landesdienst, dem Notariatsabwickler und dem Land Baden-Württemberg verweist Absatz 1 Satz 2 auf die Regelungen im Verhältnis zwischen ehemaligem Notar und Notariatsverwalter nach der Bundesnotarordnung.

Absatz 2 verhindert, dass der Notariatsabwickler das wirtschaftliche Risiko der in der Verantwortung des Landes stehenden Notariatsabwicklung übernehmen muss. Soweit die eigenen Kostenforderungen des Notariatsabwicklers keine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit darstellen, muss er eine solche vom Land Baden-Württemberg erhalten, in dessen Interesse er die Aufgaben der Abwicklung wahrnimmt. Das Land ist für die nicht von Statuswechslern abzuwickelnden offenen notariellen Geschäfte der staatlichen Notariate verantwortlich. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Amtsnotare, welche die abzuwickelnden Geschäfte begonnen haben, bis zum Reformstichtag nach den Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes in bestimmten Fällen Anteile an den von ihnen erzielten Notarkosten erhielten. Schon bisher obliegt dem Land die Vergütung des Referats- oder Abteilungsnachfolgers, der das von seinem Vorgänger begonnene Geschäft beendet. Die Situation zum Reformstichtag unterscheidet sich nur darin, dass die offenen notariellen Geschäfte nicht mehr von Landesbeamten beendet werden können, weil deren Beurkundungsbefugnis kraft zwingender bundesgesetzlicher Vorgaben endet. Soweit Amtsnotare nach dem Reformstichtag weiter vom Land beschäftigt werden und ihre Bezüge erhalten, erhalten sie diese nicht für die Beendigung offener notarieller Geschäfte, sondern für die Tätigkeit in ihrem neuen Hauptamt.

Die Höhe der ergänzenden Vergütung bestimmt sich ausdrücklich nach dem Umfang der notariellen Tätigkeit und nicht nach den vom Notariatsverwalter getätigten Aufwendungen, etwa für die Büroausstattung. Bei den auf die Höhe der ergänzenden Vergütung anzurechnenden Kostenforderungen der Notariatsabwickler gegen die Beteiligten wird auch zu berücksichtigen sein, ob die gesetzlichen Kostenforderungen eintreibbar sind oder nicht. Nach objektiven Kriterien nicht eintreibbare Kostenforderungen vermögen den Anspruch auf eine angemessene Vergütung nicht zu schmälern.

Eine Verordnungsermächtigung in Absatz 3 erlaubt es dem Justizministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums, Höhe und Zahlungsmodalitäten der ergänzenden Vergütung im Einzelnen festzulegen.

Absatz 4 bewirkt, dass die Einnahmen der Beamten im Landesdienst, die Notariatsabwicklungen übernehmen, auch bei Überschreiten der Höchstbetragsgrenze in § 5 Absatz 3 LNTVO nicht abgeliefert zu werden brauchen. Bei der Berechnung des Höchstbetrags nach § 5 Absatz 3 LNTVO bleiben diese Einnahmen ebenfalls außer Betracht. Eine solche Bereichsausnahme ist dem Nebentätigkeitsrecht nicht fremd (§ 6 LNTVO). Die hier vorgesehene Bereichsausnahme liegt im fiskalischen Interesse. Die ehemaligen Notare, die im Landesdienst bleiben, werden Notariatsabwicklungen nur dann übernehmen, wenn sie die hieraus herührenden Einnahmen bei Überschreiten des Höchstbetrages nicht abliefern müssen. Auf die fachliche Kompetenz dieser ehemaligen Notare ist das Land bei der Weiterbearbeitung der noch offenen notariellen Geschäfte angewiesen. Ohne die Bereitschaft dieser Notare, Notariatsabwicklungen in Nebentätigkeit zu übernehmen, droht dem Land die Realisierung erheblicher Haftungsrisiken, weil Urkundengeschäfte nicht sachgerecht zu Ende geführt werden können. Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass die Notariatsabwicklung grundsätzlich zusätzlich zum Hauptamt zu übernehmen ist; dazu werden sich nur dann hinreichend geeignete Personen bereitfinden, wenn ihnen die angemessene Vergütung ihrer Zusatztätigkeit auch als Zusatzverdienst verbleibt.

§ 19 (Haftung)

§ 19 dehnt das bis zum 31. Dezember 2017 geltende System der Staatshaftung für die Notare und Notarvertreter im Landesdienst über diesen Zeitpunkt hinaus auf die Notariatsabwickler aus. Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn einem Geschädigten bei der Abwicklung der staatlichen Notariate, für deren notarielle Geschäfte selbst eine Staatshaftung bestand, nunmehr nach dem Grundsatz der BNotO die Notariatsabwickler oder die Notarkammer haften würden. Zudem liegt die Abwicklung der staatlichen Notariate in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ausreichend Notariatsabwickler zur Abwicklung für sie fremder Referate oder Abteilungen finden, wenn sie für ihnen bei Amtsübernahme notwendig unbekannte Risiken nunmehr unmittelbar haften sollten. Daher bestimmt § 19 Satz 1 abweichend vom Grundsatz der §§ 19 und 61 BNotO die alleinige Haftung des Landes für Amtspflichtverletzungen des Notariatsabwicklers oder seines amtlich bestellten Vertreters gegenüber den Geschädigten. Allerdings kann das Land wie bei Beamten im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Amtspflichtverletzung von den Notariatsabwicklern oder dem Vertreter Regress verlangen. Zu dem System der Staatshaftung passen die Vorschriften über die Schadensvorsorge nicht. Deshalb finden nach Satz 3 insbesondere § 61 Absatz 2 BNotO sowie § 67 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 4 BNotO keine Anwendung.

§ 20 (Weitere Sonderbestimmungen)

Satz 1 bestimmt, dass § 62 BNotO für vermögensrechtliche Streitigkeiten betreffend die Vergütung, die Abrechnung und die Haftung zwischen dem Notariatsab-

wickler und dem Land Baden-Württemberg entsprechend gilt. Demnach sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Damit ist zugleich klargestellt, dass diese vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Satz 2 schließt die Anwendbarkeit von § 63 Absatz 1 BNotO, der einem Beauftragten der Notarkammer weitreichende Aufsichtsbefugnisse einräumt, aus. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Notariatsabwicklung nicht auf Rechnung der Notarkammer geführt wird und auch keine gesamtschuldnerische Mithaftung der Notarkammer für Amtspflichtverletzungen des Notariatsabwicklers besteht (§ 19 Satz 1), weshalb der Normzweck des § 63 Absatz 1 BNotO hier nicht berührt ist. Die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse der Notarkammer nach § 74 BNotO sind daher für Notariatsabwicklungen ausreichend. Unberührt bleiben dagegen die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 63 Absatz 2 BNotO und § 93 BNotO. Damit hat zwar die Justizverwaltung, anders als die Notarkammer nach herrschender Meinung in § 63 Absatz 1 BNotO, keinerlei Recht, Einblick in die wirtschaftliche Geschäftsführung des Notariatsabwicklers zu nehmen. Da der Notariatsabwickler die Geschäfte jedoch auf eigene Rechnung führt (§ 18 Absatz 1 Satz 1), und sich eine etwa vom Land Baden-Württemberg zu zahlende angemessene Vergütung nach § 18 Absatz 2 nach der notariellen Tätigkeit und nicht nach den Aufwendungen des Notariatsabwicklers bestimmt, besteht hierfür auch kein Bedürfnis. Ebenso ist bei Notariatsabwicklungen die Anwendung von § 64 Absatz 4 BNotO ausgeschlossen, wonach die Notarkammer nach Beendigung des Amtes noch ausstehende Kostenforderungen einziehen kann, da die Abwicklung nicht auf Rechnung der Notarkammer geführt wird. Andererseits besteht ein Bedürfnis, den Inhaber eines öffentlichen Notar-, Notariatsverwalter- oder Notariatsabwickleramts mit der Einziehung noch ausstehender Forderungen zu beauftragen, da der ehemalige Notariatsabwickler zwar auch nach Beendigung seines Amtes Kostengläubiger ist, er diese Forderungen aber nach den Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare nur dann geltend machen kann, wenn er zugleich Amtsinhaber ist. Die Möglichkeit der Beauftragung eines anderen Amtsinhabers mit der Einziehung etwa noch offener Forderungen auf Kosten des ehemaligen Notariatsabwicklers sieht daher § 20 Satz 3 nach dem Vorbild des § 64 Absatz 4 Satz 3 BNotO vor.

§ 21 (Notarassessoren als Notariatsabwickler)

§ 21 betrifft Notariatsabwicklungen durch Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg.

Satz 1 stellt klar, dass Notarassessoren entsprechend § 56 Absatz 5 BNotO auch zur Übernahme des Amtes eines Notariatsabwicklers verpflichtet sind. In diesem Fall soll unter Berücksichtigung der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg soweit als möglich ein Gleichlauf mit den Notariatsverwaltungen erreicht werden. Deshalb findet § 18 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung, mit der Folge, dass grundsätzlich die Notariatsabwicklungen auf Rechnung der Notarkammer geführt werden, und die Notarassessoren während ihrer Amtszeit weiter von der Notarkammer vergütet werden. Dies verringert den Verwaltungsaufwand der Notarkammer. Nachdem die Notarassessoren von der Notarkammer Dienstbezüge erhalten (§ 7 Absatz 4 Satz 3 BNotO), steht die ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 der Notarkammer zu. Die Notarkammer soll ebenso wenig wie die Notariatsabwickler, die nicht zugleich Notarassessoren sind, das wirtschaftliche Risiko der Abwicklungen tragen.

Da es zwischen Notarassessor, Notarkammer und Land Baden-Württemberg zu vermögensrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Vergütung und die Abrechnung und zwischen Notarassessor und Land Baden-Württemberg auch zu Streitig-

keiten über den Rückgriff für Amtspflichtverletzungen kommen kann, ordnet Satz 4 die Anwendung von § 62 BNotO an und dehnt den Anwendungsbereich der Norm auf das Land Baden-Württemberg aus.

Die Einziehung noch ausstehender Kostenforderungen nach Beendigung des Amtes durch die Notarkammer ist sachgerecht, weil die Notariatsabwicklung durch einen Notarassessor auf Rechnung der Notarkammer geführt wird. Deshalb ordnet Satz 5 zum einen die Geltung von § 64 Absatz 4 Satz 1 und 2 BNotO an. Nachdem die Notariatsabwicklung durch Notarassessoren auf Rechnung der Notarkammer geführt wird, hat diese ein Interesse an der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Notariatsabwicklung. Deshalb ordnet Satz 5 in dieser Konstellation zum anderen die Geltung von § 63 Absatz 1 BNotO an, der sonst durch § 20 Satz 2 ausgeschlossen wäre.

Zu Nummer 2 (Aufhebung der §§ 22 bis 25 LFGG)

Nummer 2 ordnet – wie bereits der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobene Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) – die Aufhebung der mit Ablauf des 31. Dezember 2017 obsolet werdenden §§ 22 bis 25 LFGG an.

Zu Nummer 3 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts)

Nummer 3 ändert die Überschrift des Dritten Abschnitts (Grundbuchsachen) zum 1. Januar 2018 entsprechend dem dann auf §§ 35 und 35 a reduzierten Inhalt.

Zu Nummer 4 (Neufassung der §§ 35 und 35 a LFGG)

Zur Neufassung des § 35 LFGG

Die Änderungen des § 35 LFGG durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. In der Einzelbegründung zu Artikel 8 Absatz 3 des genannten Gesetzes wurde bereits eine Neufassung der Norm zum 1. Januar 2018 angekündigt (Landtagsdrucksache 15/6235 vom 9. Dezember 2014, S. 24).

Der neu gefasste Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen und stellt klar, dass in Baden-Württemberg für Verfahren in Grundbuchsachen grundsätzlich die bundesrechtlichen Vorschriften gelten, soweit keine besonderen landesrechtlichen Vorschriften bestehen (vergleiche § 143 der Grundbuchordnung [GBO] und § 110 der Grundbuchverordnung). Die ausdrückliche Nennung der besonderen Grundbücher für Bergwerke und Grundstücke der Privatbahnen im derzeitigen § 35 Absatz 2 Satz 2 kann entfallen, zumal sie ohnehin nicht abschließend ist.

Der neu gefasste Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zur Neufassung des § 35 a LFGG

Der neu gefasste Absatz 1 ist wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556).

Der neu gefasste Absatz 2 basiert auf der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556). Entfallen sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Mindestqualifikation des Ratschreibers und über sein Tätigwerden als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts, weil diese Fragen bereits bundesrechtlich geregelt sind durch § 149 Satz 1 bis 3 GBO in der ab 1. Januar 2018 gel-

tenden Fassung (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962). Wie sich aus § 149 Satz 3 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung ergibt, bedarf ein Ratschreiber mit mindestens der Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst neben seiner Bestimmung als Ratschreiber keiner besonderen Betrauung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle. Bestimmt der Bürgermeister der Gemeinde hingegen eine Person als Ratschreiber, die nicht über die Mindestqualifikation nach § 149 Satz 2 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung verfügt, gilt nach § 149 Satz 4 GBO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung die Vorschrift des § 153 Absatz 5 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. § 35 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LFGG stellt für diese Fälle klar, dass zusätzlich zur Ratschreiberbestimmung durch den Bürgermeister eine Betrauung mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstelle führende Person – regelmäßig durch den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts, im Fall eines Ratschreibers einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Landeshauptstadt Stuttgart durch den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Böblingen – erforderlich ist. Voraussetzung der Betrauung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist, dass der Ratschreiber in seinem Aufgabenkreis einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst vermittelten Stand gleichwertig ist, wovon sich der Präsident oder aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts zu vergewissern hat. Wie schon bisher kann auch künftig nur ein Ratschreiber je Grundbucheinsichtsstelle bestellt werden. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch zwei bei einer Gemeinde in Teilzeit beschäftigte Ratschreiber bestellt werden, sofern durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan, sichergestellt wird, dass beide Ratschreiber nicht gleichzeitig zur Tätigkeit berufen sind. Im Regelfall wird jedoch auch in solchen Fällen die Bestellung nur einer der in Frage kommenden Personen zum Ratschreiber und der anderen Person zum stellvertretenden Ratschreiber ausreichend und sachgerecht sein. Der neue Satz 3 regelt Mitteilungspflichten der Gemeinde gegenüber dem grundbuchführenden Amtsgericht.

Der neu gefasste Absatz 3 übernimmt in Satz 1 und 3 für die Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstellen die durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94) neu gefasste Regelung des bisherigen § 35 a Absatz 7 Satz 1 bis 3 LFGG. Satz 2 enthält eine besondere Regelung der unmittelbaren Dienstaufsicht von bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen. Das Gebiet der Landeshauptstadt gehört zwar zu den Bezirken von zwei grundbuchführenden Amtsgerichten (Böblingen und Waiblingen). Die Dienstaufsicht soll aber einheitlich durch den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Böblingen geführt werden. Satz 4 bis 8 entspricht in weiten Teilen der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von § 35 a Absatz 3 Satz 2 bis 7 LFGG durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556), wobei an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts der Präsident oder aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts tritt (soweit nicht Satz 2 einschlägig ist).

Der neu gefasste Absatz 4 ist wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 4 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556).

Der neu gefasste Absatz 5 verweist für Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Ratschreibers auf die bundesgesetzliche Regelung in § 12 c Absatz 4 GBO. Da der Ratschreiber der Grundbucheinsichtsstelle als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig wird, ist die bundesgesetzliche Regelung anzuwenden, wonach die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person, mithin der nach dem Geschäftsverteilungsplan des grundbuchführenden Amtsgerichts zuständige Rechtspfleger, über die Erinnerung gegen die Entscheidung eines Ratschreibers entscheidet. Die nachfolgend in Artikel 8 aufgehobene Neufassung von

§ 35 a Absatz 5 LFGG durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) sah die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erinnerung noch beim Richter des Grundbuchführenden Amtsgerichts, was infolge Änderung des § 12 c Absatz 4 GBO durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) überholt ist.

Der neu gefasste Absatz 6 ist weitgehend wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 6 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556).

Zu Nummer 5 (Änderung des § 40 LFGG)

Der neu angefügte Absatz 6 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des – durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) zum 1. Januar 2018 aufgehobenen, insoweit aber weiterhin erforderlichen – § 4 Absatz 1 und 4 LFGG zur Fachaufsicht über Gemeinden bei ihrer Mitwirkung in Nachlass- und Teilungssachen.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 46 LFGG)

Der neu gefasste Absatz 1 ist – abgesehen von einer redaktionellen Änderung – wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 5 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304).

Der neu gefasste Absatz 2 ist in Satz 1 und 2 wortgleich zu der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 1 durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556). Satz 3 stellt klar, dass es ab 1. Januar 2018 nur noch Ratschreiber bei Grundbucheinsichtsstellen gibt. Zum 1. Januar entfallen die gesetzlichen Grundlagen für Ratschreiber nach § 35 a Absatz 4 (gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 7), § 31 Absatz 2 und § 50 Absatz 2 LFGG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, womit deren Ämter enden.

Die neu gefassten Absätze 3 und 4 treten an die Stelle der nachfolgend in Artikel 8 aufgehobenen Neufassung von Absatz 3 und 4 durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) und bilden die Anschlussregelung an den nachfolgend Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b angefügten Absatz 7.

Absatz 3 unterscheidet nunmehr die Vorschriften über die Aktenverwahrung in die Bereiche Grundbuch (Satz 1) einerseits und die übrigen gerichtlichen Zuständigkeiten (Satz 2 und 3) andererseits. Für den Bereich Grundbuch ordnet Satz 1 die Verwahrung bei den Grundbuchführenden Amtsgerichten an. Dabei sind ergänzend die Vorschriften der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 11), dort insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1, zu beachten.

Durch die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 auf § 51 Absatz 1 BNotO besteht die Möglichkeit fort, die Aktenverwahrung bei bestimmten Amtsgerichten zu konzentrieren.

Der neu gefasste Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des derzeit geltenden Absatzes 2.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Artikel 4 ändert §§ 4, 19, 35 a, 41 und 46 LFGG bereits vor dem Reformstichtag und fügt einen neuen § 46 a LFGG an.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 LFGG)

Die redaktionelle Änderung ist rein sprachlicher Natur und orientiert sich an dem Terminus „aufsichtführend“, wie er in § 35 a Absatz 7 Satz 1 LFGG, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 AGGVG verwendet wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 19 LFGG)

Für die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen auf die Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 1 LFGG.

Der neu einzufügende Absatz 2 a hat klarstellenden Charakter: Dienstrechtlich ist es bereits bisher nach § 25 Absatz 2 LBG möglich, einen Notar im Landesdienst zu einer Tätigkeit als Notarvertreter bei einer anderen Dienststelle abzuordnen. Die zurückgehende Zahl der Notarvertreter macht es in der Praxis zunehmend erforderlich, dass auch Notare im Landesdienst aus dienstlichen Gründen mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an andere Notariate abgeordnet werden. Erfolgt die Abordnung zu einer Tätigkeit als Notarvertreter, hat der betreffende Notar im Landesdienst bei dem Abordnungsnotariat funktionell die Stellung eines Notarvertreters, sodass insbesondere § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 25 Absatz 2 und 3 LFGG sowie § 16 Absatz 2 LJKG zur Anwendung kommen. Dadurch kann die sonst im Falle einer Abordnung als Notar im Landesdienst notwendig werdende Bildung einer neuen Abteilung oder eines neuen Referats unterbleiben, was sowohl dem laufenden Dienstbetrieb als auch der späteren Abwicklung des Notariats zugute kommt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 35 a LFGG)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung des Absatz 4, auf den Absatz 7 Satz 1 verweist, durch Einfügen eines neuen Satz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter: Die in ihrem Amt verbliebenen Ratschreiber aufgehobener Grundbuchämter behalten, längstens bis 31. Dezember 2017, ihre Befugnisse nach § 32 Absatz 3 und 4 LFGG, verwenden weiterhin das Siegel der Gemeinde (§ 32 Absatz 5 LFGG) und geben ihre Niederschriften nach Ausführung eines Beurkundungsauftrags und der mit der Beurkundung verbundenen Geschäfte dem Grundbuchamt oder grundbuchführenden Amtsgericht zur Aufbewahrung (§ 32 Absatz 6 LFGG).

Zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 8 trifft eine Sonderregelung für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart. Hier sind mehrere Grundbuchämter zuständig, was zur Folge hat, dass derzeit verschiedene Stellen die unmittelbare Dienstaufsicht über die bei der Landeshauptstadt eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen führen. Derzeit liegt diese Aufsicht teilweise bei der Präsidentin des Landgerichts Stuttgart, teilweise bei dem Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart und teilweise bei den aufsichtführenden Richtern der grundbuchführenden Amtsgerichte Böblingen und Waiblingen. Der neue Absatz 8 vereinheitlicht für diesen in Baden-Württemberg einmaligen Fall die Zuständigkeit für die unmittelbare Dienstaufsicht bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Böblingen. Von der Dienstaufsicht zu unterscheiden ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über Erinnerungen: § 12 c Absatz 4 GBO, § 135 Absatz 2 Satz 3 GNotKG und § 20 Absatz 2 LJKG bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG)

Durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800, 1804) wurde § 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert. Der für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2017 geltende § 2003 Absatz 1 Satz 2 BGB („Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“) lässt bundesrechtlich keinen Raum mehr für die in § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG vorgesehene Möglichkeit, die Inventaraufnahme einem anderen Notar zu übertragen. Für die Zeit ab 1. Januar 2018 ist die Regelung in § 2003 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abschließend. § 41 Absatz 3 Satz 1 LFGG ist daher aufzuheben. Die Zuständigkeit zur Aufnahme anderer Inventare (etwa das Nachlassverzeichnis nach § 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch den verbleibenden Absatz 3 (dessen bisheriger Satz 2) weiterhin geregelt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 46 LFGG)

In den neu zu fassenden Absatz 4 und in den anzufügenden Absatz 7 wird je eine Ermächtigung an das Justizministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen. Diese Verordnungsermächtigungen sollen über den 31. Dezember 2017 hinaus wirksam bleiben und sind deshalb bereits in der durch Artikel 3 Nummer 1 und 6 angeordneten Neufassung des § 18 LFGG (dort Absatz 3) und des § 46 LFGG (dort Absatz 3 Satz 4) enthalten.

Der bisherige Absatz 4 von § 46 LFGG hat heute keine praktische Bedeutung mehr, da nach der Organisationsverordnung LFGG keinem staatlichen Notariat Gemeinden verschiedener Landgerichtsbezirke zugeteilt sind. An die Stelle des bisherigen Wortlauts von Absatz 4 tritt eine Ermächtigung an das Justizministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Näheres zu regeln zur Höhe und Zahlungsweise der den ab 1. Januar 2018 zu bestellenden Notariatsabwicklern aus der Staatskasse zu zahlenden ergänzenden Vergütung. Vergleiche hierzu § 18 Absatz 3 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung (Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes).

Durch Artikel 3 Nummer 6 wird die Allgemeine Überleitungsvorschrift des § 46 LFGG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst und in dessen Absatz 3 und 4 Regelungen aufgenommen zum Übergang der Aktenverwahrung auf die Amtsgerichte. Aufgrund der neuen Ermächtigung in § 46 Absatz 7 LFGG kann das Justizministerium bereits vor dem 1. Januar 2018 durch Rechtsverordnung einzelnen Amtsgerichten die Verwahrung der bei den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden verwahrten gerichtlichen Akten für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen. Die Konzentration der Aktenverwahrung bei einzelnen Amtsgerichten dabei kann insgesamt oder nur hinsichtlich bestimmter gerichtlicher Akten (beispielsweise der Akten des Nachlassgerichts) erfolgen.

Der neue Absatz 8 eröffnet die Möglichkeit, dass die Amtsgerichte die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände der staatlichen Notariate bereits vor dem Reformstichtag 1. Januar 2018 in Verwahrung nehmen und die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Die Norm erleichtert den Systemwechsel zum Stichtag 1. Januar 2018, in dem sie von einer stichtagsgenauen Verbringung der notariellen Akten aus rund 315 Standorten der staatlichen Notariate in die Amtsgerichte entbindet. Damit können die Amtsgerichte in Baden-Württemberg erstmals die mit der Aktenverwahrung nach der Bundesnotarordnung zusammenhängenden Aufgaben für die Akten und Bücher der staatlichen Notariate übernehmen (§ 51 Absatz 1 Satz 3, § 45 Absatz 2, 4 und 5 BNotO). Der Wortlaut der Norm orientiert sich an § 51 Absatz 1 BNotO. Die notariellen Akten und Bücher der staatlichen Notariate stehen abweichend von § 114 Absatz 3 BNotO den notariellen Akten und Büchern der Notare nach der Bundesnotarordnung gleich. Die Landesjustizverwaltung kann

Regelungen, auch durch Verwaltungsvorschrift, zu Zeitpunkt und Umfang der Inverwahrungnahme durch die Amtsgerichte treffen. Die Voraussetzungen des Erlöschens des Notaramts oder der Amtssitzverlegung nach § 51 Absatz 1 BNotO sind insoweit nicht maßgeblich. Mit der Verweisung in Absatz 8 Satz 2 steht der Landesjustizverwaltung auch die Möglichkeit offen, nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar zu übertragen. Auf diese Weise können die notariellen Akten auch bei bestimmten Amtsgerichten, etwa solchen mit Zuständigkeiten in Familiensachen, zusammengeführt werden.

Der neue Absatz 9 ermöglicht entsprechend Absatz 8 eine vorzeitige Inverwahrungnahme der notariellen Akten und Bücher sowie der amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände durch Statuswechsler und Notariatsabwickler. Im Fall der Notariatsabwickler gilt dies allerdings nur für Notare im Landesdienst und Notarvertreter im Sinne von § 17 Absatz 4 LFGG, die zum Abwickler des Referats oder der Abteilung bestellt sind, für die sie bis zum Reformstichtag als Inhaber oder Amtsverwalter verantwortlich sind. Damit wird das aus § 114 Absatz 3 Satz 3 BNotO in der Fassung ab 1. Januar 2018 beziehungsweise das aus § 17 Absatz 1 LFGG in der Fassung ab 1. Januar 2018 folgende Übernahmerecht jeweils aus praktischen Gründen vorgezogen. Dies ist erforderlich, um eine nahtlose Erfüllung der zum Reformstichtag übergehenden Aufgaben sicherzustellen. Angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort wird das vorzeitige Übernahmerecht anstelle näherer gesetzlicher Vorgaben von der Zustimmung des aufsichtführenden Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts abhängig gemacht. Im Rahmen der Erteilung dieser Zustimmung ist zu prüfen, ob die Gegenstände in den staatlichen Notariaten noch benötigt werden und ob sie am Ort des künftigen Amtssitzes des Statuswechslers beziehungsweise der künftigen Dienststelle des Notariatsabwicklers sicher verwahrt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf zu achten sein, dass die Inverwahrungnahme der Gegenstände ordnungsgemäß dokumentiert wird. Da die Gegenstände in der Regel bis zur Aufhebung der staatlichen Notariate dort benötigt werden und die Feststellung der Statuswechslereigenschaft beziehungsweise der Verantwortlichkeit für ein Referat oder eine Abteilung zum 31. Dezember 2017 einen prognostischen Charakter hat, werden entsprechende Zustimmungen in der Regel nur in den letzten Tagen und Wochen vor dem Reformstichtag zu erteilen sein. Für den Fall, dass sich die prognostischen Feststellungen als unzutreffend erweisen, kann der aufsichtführende Präsident die Gegenstände jederzeit herausverlangen.

Zu Nummer 6 (Einfügung des neuen § 46 a LFGG)

Der neu einzufügende § 46 a LFGG betrifft die Weiterführung der bisherigen Amtsbezeichnung durch die Angehörigen der Laufbahn des Badischen Amtsnotardienstes (Justizrat, Oberjustizrat, Notariatsdirektor) mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) bei einem reformbedingten Wechsel in ein anderes Amt außerhalb dieser Laufbahn oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit. Anders als die Angehörigen der Sonderlaufbahn des Bezirksnotardienstes, die auch nach dem Reformstichtag in dieser Laufbahn verbleiben, werden die badischen Amtsnotare in der Regel als Richter und Staatsanwälte verwendet und dementsprechend nach einer Abordnung oder Ernennung zum Richter kraft Auftrages versetzt oder zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden. Diese Überleitungsvorschrift ist erforderlich, da die allgemeine Regelung in § 56 Absatz 2 Satz 2 LBG die Führung der Amtsbezeichnung nur erlaubt, wenn das neue Amt einer Besoldungsgruppe mit geringerem Grundgehalt angehört als das bisherige Amt. Dies wird bei den badischen Amtsnotaren jedoch nicht der Fall sein. Zugleich wird den betroffenen Beamten die reformbedingte Veränderung erleichtert.

Satz 1 erlaubt den Beamten, die am 31. Dezember 2017 der Laufbahn des Badischen Amtsnotardienstes angehören, kraft Gesetzes die Führung ihrer bisherigen Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“), wenn sie ab 1. Januar 2018 innerhalb des Landesdienstes in ein anderes Amt außerhalb der Lauf-

bahn des Badischen Amtsnotariatsdienstes oder in das Richterverhältnis auf Lebenszeit wechseln. Satz 2 ermöglicht eine Gleichbehandlung von Beamten, die nicht erst mit dem Reformstichtag, sondern zeitlich vorgelagert, jedoch mit Blick auf die Reform in anderen Ämter oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit wechseln. Die Gestattung steht im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Dienstbehörde, die insbesondere den Zusammenhang des Wechsels mit der Reform und die im bisherigen Amt zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigen wird.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Artikel 5 enthält eine nach Artikel 9 Absatz 3 rückwirkende Klarstellung der für die Tätigkeit der grundbuchführenden Amtsgerichte maßgeblichen Vorschriften. Der Wortlaut des § 46 Absatz 6 Satz 3 LFGG kann den Eindruck erwecken, dass auch für die Frage der Anzahl der Unterschriften bei Eintragungen in Papiergrundbüchern und bei der manuellen Erstellung oder Ergänzung von Grundpfandrechtsbriefen die bundesrechtlichen Bestimmungen gelten, die neben der Unterschrift der das Grundbuch führenden Person eine zweite Unterschrift verlangen. Dies war vom Gesetzgeber, der die Vorschrift in erster Linie auf die Zuständigkeit bezogen hat, nicht beabsichtigt. Vorsorglich ist deshalb klarzustellen, dass § 29 Absatz 2 Satz 2 LFGG, der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die Unterschrift der das Grundbuch führenden Person genügen lässt, auch bei den grundbuchführenden Amtsgerichten gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Artikel 6 fügt dem Landesjustizkostengesetz einen neuen § 23 a als Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten ein.

Absatz 1 ersetzt in seinem Anwendungsbereich die Schlussvorschrift Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564). Durch Artikel 4 Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes wurde der bisherige Dritte Abschnitt (§§ 10 bis 16) des Landesjustizkostengesetzes aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Die aufgehobenen Regelungen bleiben aber ihrem Kern nach über den 31. Dezember 2017 hinaus anwendbar, bedürfen indes dabei diverser Korrekturen. Satz 1 betrifft Gebühren und Auslagen, die bis zum 31. Dezember 2017 fällig, aber erst danach bezahlt werden. Hier bleibt es bei den bisherigen Regelungen zur Gläubigerschaft nach außen sowie zur internen Verteilung zwischen dem ehemaligen Notar im Landesdienst und der Staatskasse. In Fortschreibung der Regelung des § 13 Absatz 5 LJKG auch für das badische Rechtsgebiet, stehen einem ehemaligen Notar im Landesdienst an solchen Zahlungen aber keine Kürzungsfreibeträge nach §§ 12 und 13 LJKG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mehr zu. Einem im badischen Rechtsgebiet tätig gewesenen Notar im Landesdienst verbleibt somit im Rahmen von § 12 Absatz 5 bis 7 LJKG aus nach dem 31. Dezember 2017 eingehenden Zahlungen auf Gebühren von Anfang an nur die nach diesen Vorschriften niedrigste Beteiligung. Ein im württembergischen Rechtsgebiet tätig gewesener Notar im Landesdienst ist im Rahmen von § 13 Absatz 4 und 6 LJKG vom 1. Januar 2018 stets von den Sonderkürzungen betroffen. Satz 2 modifiziert §§ 14 und 15 LJKG gegenüber den an die Stelle der Notare im Landesdienst tretenden übergeleiteten Notaren und Notariatsabwicklern. Dies entspricht der geltenden Rechtslage im Fall des Ausscheidens eines Notars im Landesdienst, etwa durch Ruhestand oder Abordnung im Rahmen einer Sonderverwendung.

Absatz 2 stellt sicher, dass Vorschüsse, die der Notar nach § 15 GNotKG eingenommen hat, an den Notariatsabwickler weitergeleitet werden, wenn das notarielle Geschäft, auf das sich der eingenommene Vorschuss bezieht, bis 31. Dezember 2017 nicht mehr vorgenommen wird. Hierzu bestimmt Absatz 2 Satz 1 auf Ge-

setzebene eine Berichtspflicht gegenüber dem jeweiligen dienstvorgesetzten Präsidenten – auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift sieht § 23 b 1. VV LFGG bereits für die Zeit ab 1. Januar 2016 eine Berichtspflicht vor. Zur Information des Notariatsabwicklers wird auch der Überwachungsvermerk nach § 23 Absatz 8 1. VV LFGG zu jeder noch offenen Urkunde dienen, aus dem sich ergibt, welche Vollzugshandlungen erforderlich sind und welche Vorschüsse gegebenenfalls eingefordert wurden. Die sich aus dem Kostenvorschuss ergebenden Notaranteile nach dem Landesjustizkostengesetz stehen dem Notar im staatlichen Notariat nur dann endgültig zu, wenn die Kostenforderung, auf die sich der Vorschuss bezogen hat, noch bis 31. Dezember 2017 fällig wird. Deshalb ordnet Satz 2 die Herausgabe des vom Notar zurückbehaltenen Notaranteils in diesem Fall an.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung an das Justizministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, wonach Kosten der Notare im Landesdienst unabhängig von der Gläubigereigenschaft bereits vor dem 31. Dezember 2017 über die Landesoberkasse Baden-Württemberg einzuziehen sind.

Die Einziehung der Forderungen über die Landesoberkasse erfordert keine Forderungsabtretung. Das Konto der Landesoberkasse tritt dabei an die Stelle des vom Notar im Landesdienst treuhänderisch verwalteten Dienstkontos (Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldstellen, Kosteneinzug und Haushaltswesen der Notariate – GKostBest – vom 30. Oktober 2015 – Az.: 5226/0149 – Die Justiz 2016, S. 1), über das notarielle Kostenforderungen derzeit ganz überwiegend eingezogen werden. Haushaltsrechtlich ist die Schließung der Dienstkonten der Notariate zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geboten. Werden die notariellen Kostenforderungen in den letzten Monaten vor dem Reformstichtag nicht mehr über die Dienstkonten, sondern über ein Konto der Landesoberkasse eingezogen, kann der Kosteneinzug über den Reformstichtag hinweg sichergestellt werden, ohne dass es massenhafter Kontenänderungsmitteilungen bedarf. Auf diese Weise kann der Kosteneinzug ohne Zäsur auf die Notariatsabwickler übergeleitet werden. Denn zu deren Aufgaben zählt insbesondere auch die Aufteilung zwischen den Notar- und Staatsanteilen der vor dem Reformstichtag entstandenen Kostenforderungen. Diese Aufteilung ist nur anhand der regelmäßig bei den Notariatsabwicklern verwahrten Akten des Jahrgangs 2017 möglich. Durch technische Maßnahmen – wie etwa der digitalen Kommunikation zwischen den Notariaten und der Landesoberkasse – können Verzögerungen bei der Feststellung der Zahlungseingänge vermieden werden. Soweit Statuswechsler Geschäfte fortführen, aus denen vor dem 31. Dezember 2017 entstandene Kostenforderungen einzuziehen sind, gelten die Ausführungen zu den Notariatsabwicklern entsprechend.

Für die in die Staatskasse fließenden gerichtlichen Kosten der Notariate im badischen Rechtsgebiet erfolgt der Einzug bereits heute über die Landesoberkasse Baden-Württemberg nach Nummer 2.1.2 GKostBest.

Der Einzug ist für die Notare im Landesdienst als Gebührengläubiger nicht mit Kosten verbunden. Sie können auch Gebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die ihnen vollständig verbleiben, kostenfrei über die Landesoberkasse Baden-Württemberg einziehen, wofür es ausreichend ist, dass sie den Kostenschuldner in der Kostenberechnung anweisen, den Rechnungsbetrag an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu zahlen.

Absatz 4 schließt für die Zeit nach dem 31. Dezember 2017 an die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 an, wobei die Statuswechsler und die Notariatsabwickler an die Stelle der bisherigen Notare im Landesdienst treten.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Artikel 7 ändert § 20 LJKG mit Wirkung zum 1. Januar 2018:

Nummer 1 fügt Absatz 1 die neuen Sätze 3 bis 7 an. Der bisherige Satz 2, der klarstellt, dass die Kostenverfügung und die Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren Anwendung finden (vergleiche Böhringer/Falk in LJKG, 8. Aufl., § 20 Rz. 3), bleibt unverändert. Die neuen Sätze 4 und 5 schreiben die Regelungen von § 18 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 LJKG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fort. Der neue Satz 7 orientiert sich am Vorbild des § 14 LJKG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Nummer 2 ergänzt Absatz 2 um einen weiteren Satz. Die bisherige Regelung bildet künftig Satz 1 und betrifft die Zuständigkeit zur Entscheidung über Kostenrinnerungen in den Fällen der §§ 17 und 19 LJKG, bei denen die Gemeinde Kostengläubigerin ist. Der neue Satz 2 betrifft die Tätigkeit der Ratschreiber bei den Grundbucheinsichtsstellen, bei denen die Gebühren nach § 35 a Absatz 6 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zur Staatskasse erhoben werden. In den letztgenannten Fällen entscheidet über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz eines Ratschreibers das grundbuchführende Amtsgericht. Dies gilt auch für bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen, die der unmittelbaren Dienstaufsicht des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts Böblingen unterliegen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg)

Durch die noch nicht in Kraft getretenen Artikel 2 Nummer 5, 6, 8, 9 und 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) wurde der Zweite Abschnitt (§§ 13 bis 25) des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit aufgehoben, die Überschrift des Dritten Abschnitts des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie § 35 geändert und wurden §§ 35 a und 46 LFGG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasst, wobei Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBl. S. 303, 304) geändert worden ist.

Im Hinblick auf Artikel 3 Nummer 1 bis 4 und 6 dieses Gesetzes hebt Artikel 8 die vorstehend genannten, obsolet gewordenen Änderungsbefehle des Gesetzes vom 29. Juli 2010 auf. Darüber hinaus hebt Satz 1 die Schlussvorschrift Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) auf, deren Satz 1 durch Artikel 6 (§ 23 a Absatz 1 LJKG) und durch Artikel 7 Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 3 bis 7 LJKG) dieses Gesetzes ersetzt wird, während ihr Satz 2 und 3 in die Schlussvorschrift Artikel 9 Absatz 4 dieses Gesetzes übernommen wird.

Außerdem wird die Neufassung von § 46 Absatz 5 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2013 aufgehoben, nachdem § 46 durch Artikel 3 Nummer 6 dieses Gesetzes insgesamt neu gefasst wird.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Schlussvorschriften)

Absätze 1 bis 3 regeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes:

Artikel 2 (Änderung von Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg), Artikel 4 (Änderung der §§ 4, 19, 35 a, 41, 46 und Einfügen des 46 a LFGG), Artikel 6 (Anfügung der Überleitungsvorschrift für notarielle Kosten § 23 a LJKG), Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg) und Artikel 9 (Inkrafttreten, Schlussvorschriften) treten bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Im Wesentlichen tritt das Gesetz indes erst mit der Reform des Notariats- und Grundbuchwesens am 1. Januar 2018 in Kraft: Artikel 1 (Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes), Artikel 3 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) und Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes).

Die Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 29 Absatz 2 Satz 2 LFGG in Artikel 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung zum 2. April 2012 in Kraft. Zur sicheren Beseitigung der mit der bisherigen Fassung des § 46 Absatz 6 Satz 3 LFGG verbundenen Unklarheiten ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum Beginn der erstmaligen Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht geboten. Verträte man die Auffassung, dass bislang eine Unterschrift zu wenig geleistet worden wäre, würden die entsprechenden Eintragungen damit rückwirkend in der Reihenfolge der Eintragungen wirksam. Dem steht das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rückwirkungsverbot nicht entgegen, da in diesem Fall lediglich die ursprünglich allseits gewollten gesetzeskonformen Folgen herbeigeführt würden. Vertrauensschutzgesichtspunkte sprechen deshalb nicht gegen, sondern gerade für eine auch rückwirkende Beseitigung eines möglichen Fehlers.

Absatz 4 übernimmt im Interesse der Übersichtlichkeit die durch Artikel 8 des Gesetzes aufgehobenen Regelungen von Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) unverändert.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Nach Freigabe der Anhörung durch den Ministerrat am 1. März 2016 wurden der Hauptpersonalrat beim Justizministerium Baden-Württemberg, die gerichtliche Praxis sowie die staatlichen Notariate, die Mitglieder des beim Justizministerium eingerichteten Praktiker-Beirats für die Abwicklung offener Notargeschäfte, die Notarkammer Baden-Württemberg, der Badische Notarverein e.V. sowie der Württembergische Notarverein e.V., der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare e.V., die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di), der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB), die Deutsche Justizgewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW), die Landesoberkasse sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg angehört. Im März 2016 wurden insgesamt 14 Informationsveranstaltungen für die Notarinnen und Notare, Notarvertreterinnen und Notarvertreter im Landesdienst in verschiedenen Regionen durchgeführt. Der Entwurf war zudem im Beteiligungsportal des Landes eingestellt. Im Übrigen wurden der Normenprüfungsausschuss und die Stelle für Bürokratieabbau beteiligt. Die Anhörungsfrist endete mit Ablauf des 15. April 2016. Von der Kommentierungsfunktion des Beteiligungsportals wurde kein Gebrauch gemacht. Die beteiligten Gewerkschaften haben von der Möglichkeit einer Stellungnahme abgesehen. Soweit Stellungnahmen eingingen, wurden darin keine grundlegenden Einwendungen erhoben.

Der Hauptpersonalrat und der Württembergische Notarverein haben die neuen Funktionszusätze für das Amt des Bezirksnotars begrüßt, die der Struktur der Tätigkeit der Angehörigen des Bezirksnotardienstes ab dem 1. Januar 2018 Rechnung tragen. Auch wenn die Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, dass im Nachlass- und Betreuungsbereich mehr nach Besoldungsgruppe A 14 bewertete Dienstposten geschaffen werden, steht angesichts der Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern nicht zu befürchten, dass dadurch eine übermäßige Fluktuation von den grundbuchführenden Amtsgerichten zu den Nachlass- und Betreuungsgerichten bewirkt wird. Der Leiter der Grundbuchdatenzentrale wurde entsprechend den bislang vorgesehenen Regelungen mit einem eigenen Funktionszusatz berücksichtigt. Die übrigen Änderungen gegenüber der Fassung, die Gegenstand der Anhörung war, sind redaktioneller Natur und haben auf die Anzahl der möglichen Planstellen in der Besoldungsgruppe A 14 keinen nennenswerten Einfluss.

Allgemein anerkannt wurde die Entwicklung der Regelungen zur Ausgestaltung des Amtes des Notariatsabwicklers unter enger Einbeziehung der Praxis, insbesondere seitens des Hauptpersonalrats. Der Badische und der Württembergische Notarverein sowie die Notarkammer Baden-Württemberg haben die von ihnen gegen frühere Überlegungen zur Abwicklung der staatlichen Notariate erhobenen Bedenken nicht aufrecht erhalten. Die Präsidenten der beiden Oberlandesgerichte halten die Regelungen zur Notariatsabwicklung für unverzichtbar und praxistauglich; dabei befürworten sie ausdrücklich die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten, die vorgesehen sind. Lediglich ein Statuswechsler wandte sich unter Verweis auf die Abwicklungsmöglichkeiten der Statuswechsler gegen den Entwurf; soweit Statuswechsler dazu bereit sind, können sie indes nach den vorgesehenen Bestimmungen neben der Fortführung ihrer eigenen Geschäfte auch zum Abwickler eines anderen Referats oder einer anderen Abteilung bestellt werden.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben ausdrücklich die Maßnahmen zur Förderung der Übernahme von Notariatsabwicklungen durch Notare begrüßt, die im Hauptamt im Landesdienst verbleiben. Lediglich in einzelnen Stellungnahmen wurde die Besorgnis geäußert, dass die Übernahme des Abwickleramts in Nebentätigkeit Beeinträchtigungen des Hauptamts zur Folge haben könne; dem wird indes durch die allgemeinen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts hinreichend zu begegnen sein. Der Badische Notarverein gab zwar zu bedenken, dass Notare, die im Hauptamt im Landesdienst bleiben, von der Übernahme einer Notariatsabwicklung abgehalten werden könnten, wenn diese nicht stets mit einer Freistellung im Hauptamt verbunden sei. Stimmen aus der notariellen Praxis, die ebenfalls auf die Vereinbarkeit von Hauptamt und Abwicklungstätigkeit eingehen, äußerten diese Bedenken aber in erster Linie nicht für die Abwicklung eigener, sondern für die Abwicklung fremder Referate oder Abteilungen. Durch die Ermöglichung der Nutzung von Einrichtungen des Dienstherrn sowie die Gestattung des Tätigwerdens während der Dienststunden und andere geeignete Maßnahmen werden indes gerade für die Übernahme von „Eigenabwicklungen“ Anreize gesetzt. Eine Abwicklung fremder Referate oder Abteilungen sollte deshalb nicht im Regelfall, sondern nur im Ausnahmefall erforderlich sein. Die Einschätzung der Entwurfsbegründung, dass Freistellungen mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der künftigen Nachlass- und Betreuungsgerichte sowie der grundbuchführenden Amtsgerichte im Regelfall nicht in Betracht kommen werden, wurde von der gerichtlichen Praxis geteilt.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der Nutzung von Einrichtungen des Dienstherrn durch Notariatsabwickler, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart ausdrücklich bestätigt; auch der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat die entsprechenden Regelungen begrüßt. Soweit die Gruppenleiter einiger grundbuchführender Amtsgerichte Bedenken erhoben haben, beruhen diese auf unzutreffenden Annahmen zum Umfang von einem Notariatsabwickler zu übernehmender Akten und zur Häufigkeit von Beurkundungen. Offene Geschäfte dürften regelmäßig nur die jüngeren Aktenjahrgänge aufweisen; Beurkundungen dürften angesichts der Beschränkung auf Altgeschäft nicht in gleichem Maß vorkommen wie im gegenwärtigen Betrieb der Notariate. Zwar haben einzelne Notare Bedenken geäußert, Notariatsabwicklungen ohne Servicepersonal bewältigen zu können. Soweit der Geschäftsanfall eine vorübergehende Beschäftigung von Servicepersonal sinnvoll erscheinen lässt, kann dieses indes vom Notariatsabwickler aus der auf eine ganzheitliche Bearbeitung angelegten ergänzenden Vergütung bezahlt werden. Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, Bediensteten aus dem Unterstützungsbereich der Gerichte die Übernahme von Servicearbeiten für Notariatsabwickler in Nebentätigkeit zu genehmigen. Offen zeigte sich der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart zudem für die Genehmigung der Mitarbeit im Hauptamt im Landesdienst verbleibender Notare bei dritten Notariatsabwicklern – etwa Statuswechslern – in Nebentätigkeit.

Die neunmonatige Regelbestellungsdauer des Notariatsabwicklers wurde zwar vom Württembergischen Notarverein begrüßt; der Präsident des Oberlandesge-

richts Stuttgart sprach sich aber – gestützt auf Stimmen aus der Praxis – für eine längere Frist aus. Diesem Vorschlag wurde durch eine maßvolle Verlängerung um drei Monate entsprochen. Der mit der Praxis der Bestellung von Notariatsverwaltern unvereinbare Vorschlag, auch „rückwirkende Verlängerungen“ zu ermöglichen, wurde vor diesem Hintergrund nicht aufgegriffen. Gleiches gilt für den Vorschlag, die Anwendung von § 48 Satz 1 BNotO auszuschließen; Amtsniederlegungen ohne triftigen Grund werden angesichts der im Rahmen der Ausgestaltung der ergänzenden Vergütung angedachten erledigungsbezogenen Pauschalen nicht zu erwarten sein. Dies schließt nicht aus, Notariatsabwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn in dem abzuwickelnden Referat oder der abzuwickelnden Abteilung nur noch einzelne offene Notargeschäfte verblieben sind, in einer Person zusammenzuführen; unbillige Härten für den ursprünglichen Abwickler oder seinen Nachfolger im Bereich der ergänzenden Vergütung sind durch dort angedachte Sonderregelungen für den Fall der vorzeitigen Amtsbeendigung zu vermeiden.

Wie in einzelnen Praxisstellungen angeregt, ist beabsichtigt, die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Dienstordnung für Notarinnen und Notare“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Amtes auf die Notariatsabwickler zu erstrecken. In diesem Zusammenhang ist insbesondere beabsichtigt, den Notariatsabwicklern das Führen der Siegel der Notariate zu gestatten, deren Referate oder Abteilungen sie abwickeln. Nicht aufzugreifen ist dagegen der Vorschlag eines Notars im Landesdienst, Notariatsabwicklern anstelle der nur jahrgangsweisen Übernahme auch die Übernahme einzelner Akten zu ermöglichen. Zum einen würde dies die Auffindbarkeit der Akten erheblich beeinträchtigen. Zum anderen wird sich der Umfang der vorübergehend vom Notariatsabwickler zu verwahrenden Akten in Grenzen halten, da sich offene Notargeschäfte regelmäßig nur in den jüngeren Jahrgängen finden werden. Hinzu kommt, dass Notariatsabwicklern, die im Hauptamt im Landesdienst tätig sind, im Rahmen des § 64 Absatz 2 LBG gestattet werden wird, insoweit Einrichtungen ihres Dienstherrn zur Aktenaufbewahrung zu nutzen. Auf Hinweis der Praxis wurden allerdings die Regelungen zum Umgang mit amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenständen sowie ihre Begründung konturiert. Um den Systemwechsel zum Stichtag zu erleichtern, wurde zudem eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Gegenstände nicht nur soweit sie ab dem 1. Januar 2018 von den Amtsgerichten verwahrt werden, sondern auch soweit sie von Statuswechslern oder Notariatsabwicklern zu übernehmen sind, von diesen schon in den letzten Tagen und Wochen vor dem Reformstichtag in Verwahrung genommen werden können. Die von einem grundbuchführenden Amtsgericht zu Artikel 3 Nummer 6 angeregten Klarstellungen wurden umgesetzt, soweit dies erforderlich schien.

Nicht aufzugreifen sind die Vorschläge eines Statuswechslers und des Württembergischen Notarvereins zur Fortführung offener Notargeschäfte durch Statuswechsler. Dies gilt schon deshalb, weil diese Fortführung nicht durch den Landesgesetzgeber zu regeln ist, sondern abschließend in § 114 Absatz 3 BNotO vom Bundesgesetzgeber geregelt wurde. Eine Vergütung der Fortführungstätigkeit durch das Land wurde vom Bundesgesetzgeber dabei zu Recht nicht vorgesehen, weil die Fortführung in der Verantwortung und im Interesse der Statuswechsler liegt. Die Fortführung der im Landesdienst begonnenen Geschäfte ermöglicht es den Statuswechslern, ihre Tätigkeit als Nurnotar nahtlos aufzunehmen und sich den im Landesdienst erworbenen Kundenstamm zu erhalten. Aus diesen Gründen ist es dem Landesgesetzgeber zudem weder möglich, die Pflicht zur Fortführung von Geschäften auf die Referate oder Abteilungen zu beschränken, deren verantwortlicher Inhaber ein Statuswechsler am 1. Januar 2016 war, noch ist eine solche Beschränkung sachlich veranlasst. Die Verantwortlichkeit der Statuswechsler für die ihnen zugewiesenen Referate oder Abteilungen endet nicht bereits am 1. Januar 2016, sondern erst mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Zu bedenken ist schließlich, dass Umstrukturierungen von Referaten und Abteilungen regelmäßig gerade im Zuge der Errichtung der Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege zugunsten der Statuswechsler erforderlich werden.

Zu der vom Badischen und vom Württembergischen Notarverein sowie der Notarkammer Baden-Württemberg geäußerten Sorge, die Möglichkeit der Verpflichtung von Angehörigen des Anwärterdienstes nach § 7 BNotO beeinträchtigt die Möglichkeiten der Kammer, Notarvertretungen sicherzustellen, besteht kein Anlass. Zum einen handelt es sich nur um die Konsequenz der Verweisung auf die Regelungen zum Notariatsverwalter. Zum anderen ist sich das Land bewusst, dass die Aufgabe der Abwicklung der staatlichen Notariate schon angesichts ihrer geringen Zahl nicht von den Notarassessoren im Anwärterdienst bewältigt werden kann. Im Übrigen ist zu bedenken, dass Notarvertretungen nach § 39 Absatz 3 Satz 1 BNotO von jeder Person übernommen werden können, die fähig ist, das Amt des Notars zu bekleiden; dies umfasst über die Angehörigen des Anwärterdienstes nach § 7 BNotO hinaus im Ausgangspunkt auch alle Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Gegen die Regelungen zur ergänzenden Vergütung der Notariatsabwickler durch das Land wurden keine wesentlichen Einwendungen erhoben. Der Hauptpersonalrat und der Württembergische Notarverein haben die Vergütungsregelung ausdrücklich als angemessen bezeichnet. Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart hält die Vergütungsregelungen für ausgewogen. Die Bedenken des Württembergischen Notarvereins, die ergänzende Vergütung werde in manchen problematischen Fällen nicht kostendeckend sein, können ausgeräumt werden, indem eine Sonderregelung zur Vermeidung unbilliger Härtefälle in die zur Regelung der ergänzenden Vergütung zu erlassende Verordnung aufgenommen wird. Detailhinweise der Praxis und der Stelle für Bürokratieabbau werden bei Erlass der Verordnung berücksichtigt werden.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Einziehung notarieller Kostenforderungen in den letzten Monaten vor dem Reformstichtag vorgesehenen Regelungen wurden lediglich von einzelnen Notaren im Landesdienst in Frage gestellt. Soweit diese sich unter Verweis auf die Gebührengläubigerschaft der Notare im Landesdienst generell gegen Vorgaben für die Einziehung wenden, verkennen sie, dass schon jetzt die Einziehung auf Dienstkonten vorgegeben ist, die von den Notaren im Landesdienst zwar treuhänderisch verwaltet werden, bei denen es sich aber haushaltsrechtlich um Geldstellen der Notariate handelt, die deshalb nicht über den Reformstichtag hinaus aufrechterhalten werden können. Die im Rahmen einzelner Stellungnahmen vorgeschlagenen Alternativen sind nicht umsetzbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, mit welchem Personal die Landesoberkasse oder die Amtsgerichte die komplexe Aufteilung eingehender Zahlungen zwischen Notar- und Staatsanteilen für die Gebührengläubiger durchführen oder gar deren umsatzsteuerrechtliche Pflichten übernehmen sollten.

Der vom Württembergischen Notarverein und in einer Einzelstellungnahme unterbreitete Vorschlag, die Gebührengläubiger zu ermächtigen, selbstständig durch Auszahlungsanordnungen über das Konto der Landesoberkasse zu verfügen, auf das die Kostenforderungen eingezogen werden, ist weder rechtlich noch organisatorisch umsetzbar. Zum einen stehen diesem Verfahren §§ 70 und 77 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung entgegen; wer Auszahlungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein. Zum anderen könnten die Gebührengläubiger allenfalls beleggebundene Auszahlungsanordnungen erteilen, deren Bearbeitung durch die Landesoberkasse indes erheblich länger dauern würde als die im Rahmen der nach § 23 a Absatz 3 und 4 LJKG beabsichtigte Regelung. Danach soll die Auszahlung mittels einer elektronischen Auszahlungsanweisung der Verwaltungsleiter der Amtsgerichte veranlasst werden, die eine kurzfristige Gutschrift auf dem Empfängerkonto und damit die Wahrung umsatzsteuerrechtlicher Fristen sicherstellt. Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart hat die Notwendigkeit der Vorgabe des Einzugs notarieller Kosten über ein Konto der Landesoberkasse im Zeitraum unmittelbar vor dem Reformstichtag und der vorgesehenen Auskehr der den Gebührengläubigern zustehenden Anteile durch Einbindung der Verwaltungsleiter der Amtsgerichte anerkannt.

Auf die Hinweise des Württembergischen Notarvereins und des Hauptpersonalrats hin ist beabsichtigt, die zeitlichen Vorgaben für die Tätigkeit des Verwaltungsleiters in der nach § 23 a Absatz 3 und 4 LJKG zu erlassenden Verordnung näher zu konkretisieren, um eine an der Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung orientierte Gutschrift auf dem Empfängerkonto sicherzustellen. Um die Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben zu erleichtern, ist weiter beabsichtigt, bei Erlass der Verordnung einerseits die Gestaltung des dem Verwaltungsleiter zu übermittelnden Auszahlungsantrags und andererseits den Inhalt der vom Verwaltungsleiter vor der Erteilung der elektronischen Auszahlungsanordnung durchzuführenden Prüfungen näher zu konkretisieren. Im Übrigen sollen bei Erlass der Verordnung Hinweise der Praxis und der Landesoberkasse sowie der Stelle für Bürokratieabbau berücksichtigt werden.

Nicht aufzugreifen ist die Forderung des Städtetags, alle kommunalen Gebührenbefreiungen bei Notariatsgeschäften über das Jahr 2017 hinaus zu erhalten. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Kostenfreiheit nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 10 Absatz 2 Satz 2 LJKG sind kraft zwingender bundesgesetzlicher Vorgaben nur aufrechtzuerhalten, solange und soweit die Gebühren für die Tätigkeit des Notars der Staatskasse zufließen; dies ist ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr der Fall. Dabei handelt es sich indes nicht um eine Folge dieses Gesetzes, sondern um eine Folge der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Notariatsreform. Die vom Städtetag hilfsweise geforderte Kompensation ist deshalb ebenfalls nicht veranlasst; zudem ist zu bedenken, dass die Kommunen durch die Notariats- und Grundbuchamtsreform an anderer Stelle erheblich entlastet wurden. Nicht aufzugreifen ist auch die Forderung des Gemeindetags und des Städtetags sowie einiger grundbuchführender Amtsgerichte, den Gemeinden die Gebühren und Auslagen der Ratschreiber künftig vollständig zu überlassen; dieser Gesetzentwurf führt insoweit lediglich die bereits durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) getroffene Regelung fort.

Hinweise der gerichtlichen und notariellen Praxis zum Zweiten Abschnitt des LFGG in der Fassung ab 1. Januar 2018 wurden berücksichtigt. So wurde beispielsweise bei der Neufassung des § 35 LFGG ab dem 1. Januar 2018 in Artikel 3 Nummer 4 auf die besondere Nennung der Grundbücher für Bergwerke und Grundstücke der Privatbahnen verzichtet, um den Eindruck zu vermeiden, dass andere auf besonderen landesrechtlichen Vorbehalten beruhende Sondergrundbücher – wie etwa das Murgschifferschaftsgrundbuch von Forbach – nicht fortgeführt werden dürften. Zudem wurden in Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a und in der Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b von der Praxis angesprochene Punkte klargestellt. Nicht aufgegriffen wurde die Anregung eines grundbuchführenden Amtsgerichts, den Gemeinden über die in Artikel 3 Nummer 4 (§ 35 a Absatz 2 Satz 3 LFGG) bestimmten laufenden Mitteilungspflichten hinaus die Verpflichtung aufzuerlegen, zum 1. Januar 2018 umfassend über die Verhältnisse der aktuell bestellten Ratschreiber zu berichten. Soweit aufseiten der grundbuchführenden Amtsgerichte im Einzelfall Unklarheiten über die Verhältnisse der Ratschreiber ihres Bezirks bestehen, ist ihnen schon jetzt die Anforderung entsprechender Berichte bei den Gemeinden im Rahmen ihrer Dienstaufsicht über die Grundbucheinsichtsstellen unbenommen; eine umfassende Belastung der Kommunen durch eine generelle neue Berichtspflicht ist deshalb nicht erforderlich. Die von einem grundbuchführenden Amtsgericht vorgeschlagenen Differenzierungen bei der Aufsicht über die Tätigkeit der Ratschreiber sowie bei der Zuständigkeit für Entscheidungen über Erinnerungen nach § 12 c Absatz 4 GBO danach, ob der Ratschreiber im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 149 Absatz 1 GBO in der Fassung ab 1. Januar 2018 einerseits oder nach § 35 a Absatz 4 LFGG in der Fassung ab 1. Januar 2018 andererseits tätig wird, erscheinen unpraktikabel; sie würden die Komplexität der Regelungen unnötig erhöhen. Die von einem grundbuchführenden Amtsgericht angesprochenen Fragen der Aufbewahrung von Unterlagen im Rahmen der ab 1. Januar 2018 nach § 12 Absatz 4 GBO zu protokollierenden Tätigkeit der Grundbucheinsichtsstellen ist nicht gesetzlich zu regeln. Nicht auf-

zugreifen ist zudem die Forderung des Württembergischen Notarvereins und eines Statuswechslers, die bereits in Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 556) für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 begründete Befugnis der Ratschreiber zur öffentlichen Beglaubigung zu streichen (§ 35 a Absatz 4 LF GG). Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen den Fortbestand der Beglaubigungsbefugnis der Ratschreiber gefordert. Erkenntnisse, die auf eine Überforderung der Ratschreiber mit der Beglaubigungstätigkeit schließen ließen, liegen nicht vor. Aus dem Umstand, dass Notare nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 20. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 11) zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten in Grundbuchsachen verpflichtet sind, kann nicht geschlossen werden, dass Ratschreiber, die dieser Pflicht gerade nicht unterliegen, zur Vornahme von Beglaubigungen ungeeignet seien.

Ebenfalls nicht aufgegriffen wurde der Vorschlag eines Statuswechslers, über die in Artikel 4 Nummer 4 vorgesehene Regelung die weiteren Sätze des § 41 Absatz 3 LF GG zu streichen. Die Zuständigkeit der Behörde oder eines Beamten ist landesrechtlich zu bestimmen (Artikel 147 EGBGB, § 61 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG).

Auf vielfache Anregungen der Angehörigen des Badischen Amtsnotardienstes wurde dagegen in Artikel 4 Nummer 6 eine Regelung aufgenommen, die es den ab 1. Januar 2018 aus dieser Laufbahn in ein anderes Amt wechselnden Beamten ermöglicht, ihre Amtsbezeichnung fortzuführen.

Schließlich wurde aus Anlass von Zweifelsfragen aus der Praxis in Artikel 5 eine Klarstellung der für die Tätigkeit der grundbuchführenden Amtsgerichte maßgeblichen Vorschriften aufgenommen.

Die weitergehenden Anregungen des Normenprüfungsausschusses sowie der Stelle für Bürokratieabbau wurden berücksichtigt. Die von letzterer angeregte Prüfung, ob auf Schriftformerfordernisse zugunsten elektronischer Form verzichtet werden kann, ergab, dass angesichts der Bedeutung der betreffenden Bescheide an der Schriftform festzuhalten ist.